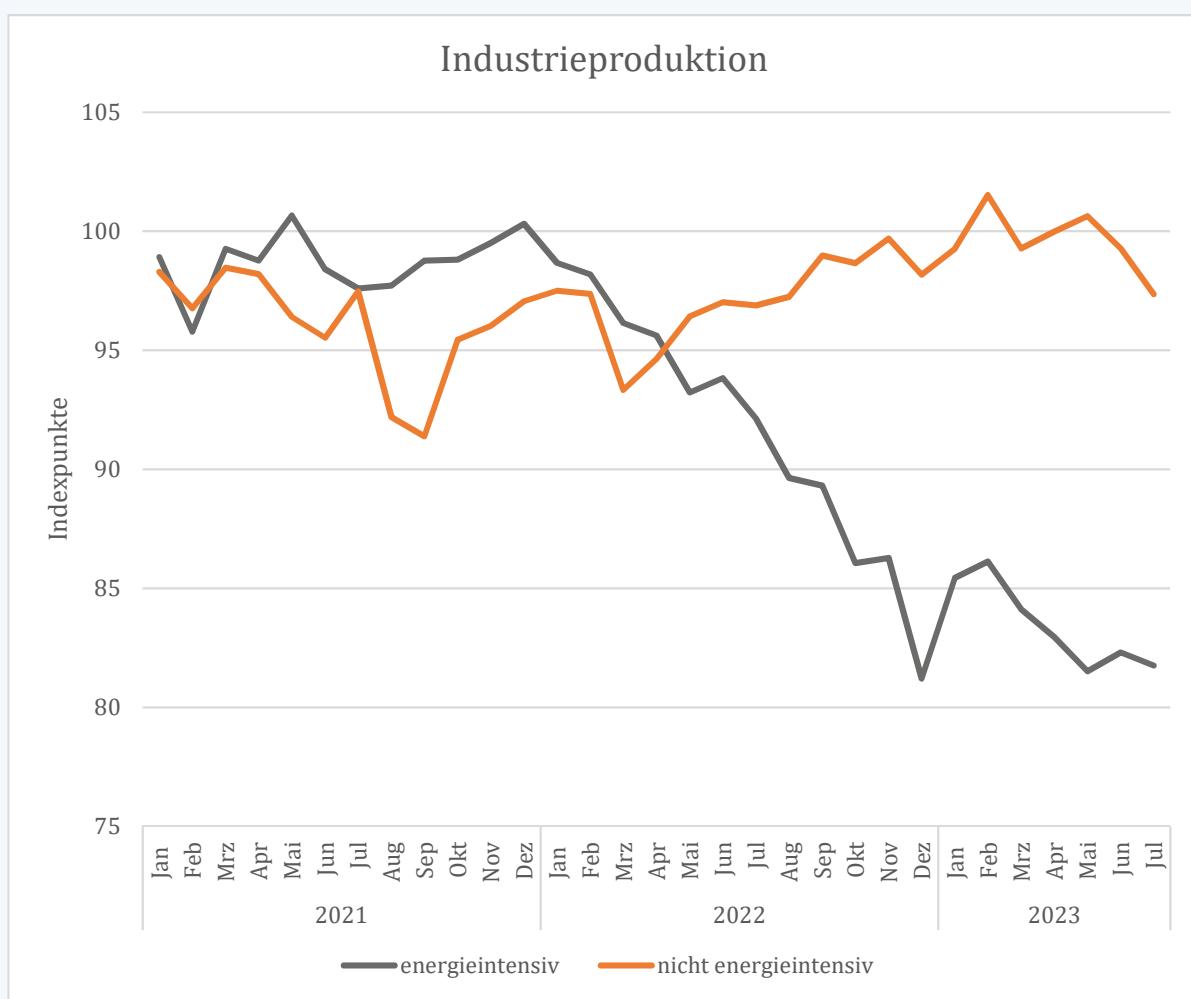




Entwicklung der Industrieproduktion in Deutschland

Unterschied zwischen energieintensiven und nicht-energieintensiven Bereichen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Industrieproduktion in Deutschland von Januar 2021 bis zum letzten verfügbaren Datenpunkt im Juli 2023. Es wird deutlich, dass die Produktion in den energieintensiven Bereichen seit dem russischen Angriffskrieg und den damit einhergehenden Preissteigerungen bei Energie um knapp 20 % zurückgegangen ist. Die

Produktion in den nicht-energieintensiven Bereichen war im gleichen Zeitraum hingegen vergleichsweise stabil.

Zu den energieintensiven Bereichen gehören laut Definition des Statistischen Bundesamts die Chemie-, Metall-, Papier- und Glasindustrie sowie die Kokerei und Mineralölverarbeitung. Mehr Informationen finden sich unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionsindex-energieintensive-branchen.html>.

IRENA

IRENA wurde 2009 gegründet. **Ihre Aufgabe ist die Förderung des Ausbaus und der nachhaltigen Nutzung der erneuerbaren Energien.** DEU (BMU) war wesentlicher Mitinitiator der Schaffung der Organisation und Gründungsmitglied der IRENA. Die IRENA war ursprünglich auch als Gegengewicht zur IEA konzipiert, deren Energiesektoranalysen und -empfehlungen teilweise als zu sehr einem fossilen Denken verhaftet wahrgenommen wurden. Die IRENA hat derzeit 169 Mitglieder (einschl. EU). Der Hauptsitz befindet sich in Abu Dhabi, ein Nebensitz in Bonn (das IRENA Innovation and Technology Center (IITC) in Bonn ist zugleich die größte Abteilung von IRENA). DEU hatte sich bei Gründung der IRENA um die vollständige Ansiedlung der Organisation in Bonn bemüht, hatte damit aber keinen Erfolg. IRENA unterstützt (abseits ihres Tagesgeschäfts) ihre Mitglieder auf verschiedenen Wegen. Hervorzuheben ist aktuell bspw. die thematische Unterstützung der IND G20-Präsidentschaft u.a. zur Dekarbonisierung des Stahlsektors wie auch DEU beim Vorhaben, ein konkretes G20-Ausbauziel für erneuerbare Energie zu vereinbaren.

Organisation und Arbeitsweise:

- **Kopf der Organisation sowie des Sekretariats ist der Generaldirektor (seit April 2019 Francesco La Camera (ITA)).** Der Generaldirektor wird auf Vorschlag des Rats durch die Versammlung für vier Jahre gewählt, mit der Möglichkeit einer zweiten Amtszeit. Herr La Camera wurde im Rahmen der letzten Versammlung für eine zweite Amtszeit bis Frühjahr 2027 bestätigt.
- **Beschlussfassendes und oberstes Organ** ist die jährlich tagende Versammlung (Assembly). Diese berät und entscheidet u.a. über das Arbeitsprogramm, das Budget, Bewerbungen neuer Mitglieder, mögliche Anpassungen der Aktivitäten. Da der Grundsatz 1 Land = 1 Stimme gilt, beträgt der DEU Stimmanteil 1/164 (0,61%), üblich sind Entscheidungen im Konsens. Für DEU nimmt der Vertreter des BMWK das Stimmrecht wahr. Die IRENA-Versammlung fand zuletzt am 13.-15.01.23 statt.
- **Der zweimal jährlich tagende IRENA-Rat (Council) bereitet die Entscheidungen der Versammlung vor** (zuletzt 22.-24.05.23). Dieser besteht formell aus 21 für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählten Mitgliedern, auf Basis eines regionalen Prozesses. DEU ist in der Regel Mitglied des IRENA-Rats und dort ebenfalls mit einer Stimme vertreten (Stimmanteil: 1/21 (4,76%)), auch in der Praxis des Rats dominiert das Konsensprinzip. De facto steht die Teilnahme an den Sitzungen des Rats allen MS offen.
- IRENA arbeitet auf Basis einer **fünfjährigen Mittelfriststrategie**, an der sich die zweijährigen Arbeitsprogramme und Budgets orientieren. Bei der letzten Versammlung wurde die neue Mittelfriststrategie 2023-2027 angenommen.
- Das **IRENA-Gesamtbudget** wird zweijährig (derzeit 2022-23) in USD beschlossen. 2022-23 beträgt das Gesamtbudget 64,8 Mio. USD. **DEU zählt insg. zu den größten Zählern und leistete 2022 neben einem Pflichtbeitrag (Assessed Contribution, AC) i.H.v. 1,4 Mio. USD, außerdem einen Beitrag i.H.v. rd. 5,5 Mio. USD zur Finanzierung der Außenstelle Bonn und zweckgebundene freiwillige Beiträge (Voluntary Contributions, VC) i.H.v. rd. 1,5 Mio. USD (insg. 8,4 Mio. USD).** Die Pflichtbeiträge bemessen sich an der regelmäßig angepassten VN-Skala (wonach der deutsche

...

Anteil im Zeitverlauf aufgrund des abnehmenden weltwirtschaftlichen Gewichts tendenziell abnimmt).

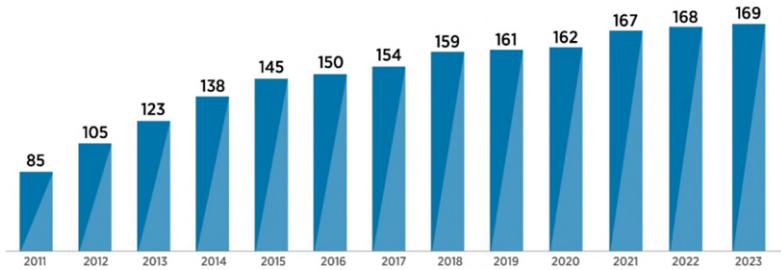
- **IRENA erstellt zahlreiche Publikationen**, welche teilw. in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Flagschiffpublikation der Agentur ist der von DEU per VC finanzierte „**World Energy Transitions Outlook“ (WETO)**, welcher zahlreiche inhaltliche Parallelen zum „**World Energy Outlook“ (WEO)** der IEA aufweist. Seine öffentliche Wahrnehmung bleibt bislang hinter der des WEO zurück. **Im Rahmen des Berlin Energy Transition Dialogue (BETD) stellt IRENA traditionell zentrale politische relevante Inhalte der neuen Version noch vor der Veröffentlichung des Gesamtberichts vor.** Die Veröffentlichung des neuen WETO 2023 fand am 22.06.23 statt. Weitere prominente Publikationen sind bspw. die „Renewable Capacity Statistics“ und der „Renewable Energy and Jobs Report“.

Zur Entwicklung:

Kurzeinschätzung BMWK:

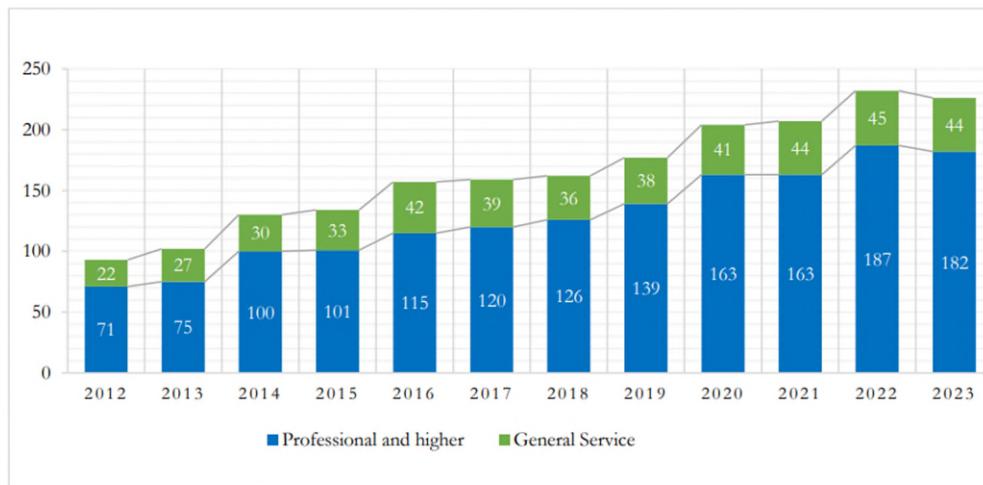
- **Die finanzielle Förderung von IRENA durch DEU gestaltet sich weitgehend stabil** (von USD-EUR-Wechselkursschwankungen abgesehen). So bewegt sich der jährliche deutsche Mitgliedsbeitrag zwischen 1,2 und 1,4 Mio. USD; der deutsche Beitrag zur Finanzierung des IITC in Bonn betrug ursprünglich 5,1 Mio. USD, wurde im Jahr 2020 auf 5,445 Mio. USD erhöht, um dem IITC mehr Handlungsspielraum bei der Bewirtschaftung der Liegenschaft zu geben. Der jährliche freiwillige Beitrag Deutschlands liegt bei etwa 1,5 Mio. USD.
- **IRENA hat sich seit ihrer Gründung in der IO-Landschaft und als EE-Agentur klar etablieren können.** Als einzige IO mit klarem Fokus auf EE und nahezu globaler Mitgliedschaft (168 Länder + EU) verfügt sie über wichtige Alleinstellungsmerkmale. Bei einigen Aspekten wie Öffentlichkeitswirksamkeit (insb. im direkten Vergleich zur International Energy Agency) oder Personalthemen (hoher Anteil unbesetzter Stellen, kurze Betriebszugehörigkeit) sehen wir Verbesserungspotenzial.

Mitglieder: IRENA verfügt aktuell über 169 Mitglieder (168 Länder und EU) und 16 Staaten im Beitrittsprozess (<https://www.irena.org/About/Membership>). Beitreten können Staaten, die VN-Mitglieder (oder regionale zwischenstaatliche Wirtschaftsverbünde) sind und die in den Statuten festgeschriebenen Ziele der Organisation teilen. Trotz der sehr breiten geografischen Repräsentanz IRENAs bestehen noch einige Lücken mit Blick auf wichtige Staaten insb. in Lateinamerika und Asien. So befinden sich Brasilien und Chile seit längerem im Beitrittsprozess, Vietnam, das sich zu einem wichtigen EE-Akteur entwickelt hat, hat hingegen ebenso wie bspw. Peru bisher keine Beitrittsambitionen erkennen lassen. Von den 16 aktuellen Beitrittskandidaten liegen neun in Afrika (z.B. Kongo, Malawi, Tansania), ebenso ist Syrien ein Beitrittskandidat.



Personal: IRENA hat seit ihrer Gründung kontinuierlich die Mitarbeiterzahl erhöht.
Per Ende August 2023 verfügt IRENA über 226 Positionen, von denen 183 effektiv besetzt sind. Hierbei wird zwischen „Professional Staff“ und „General Services Staff“ unterschieden.

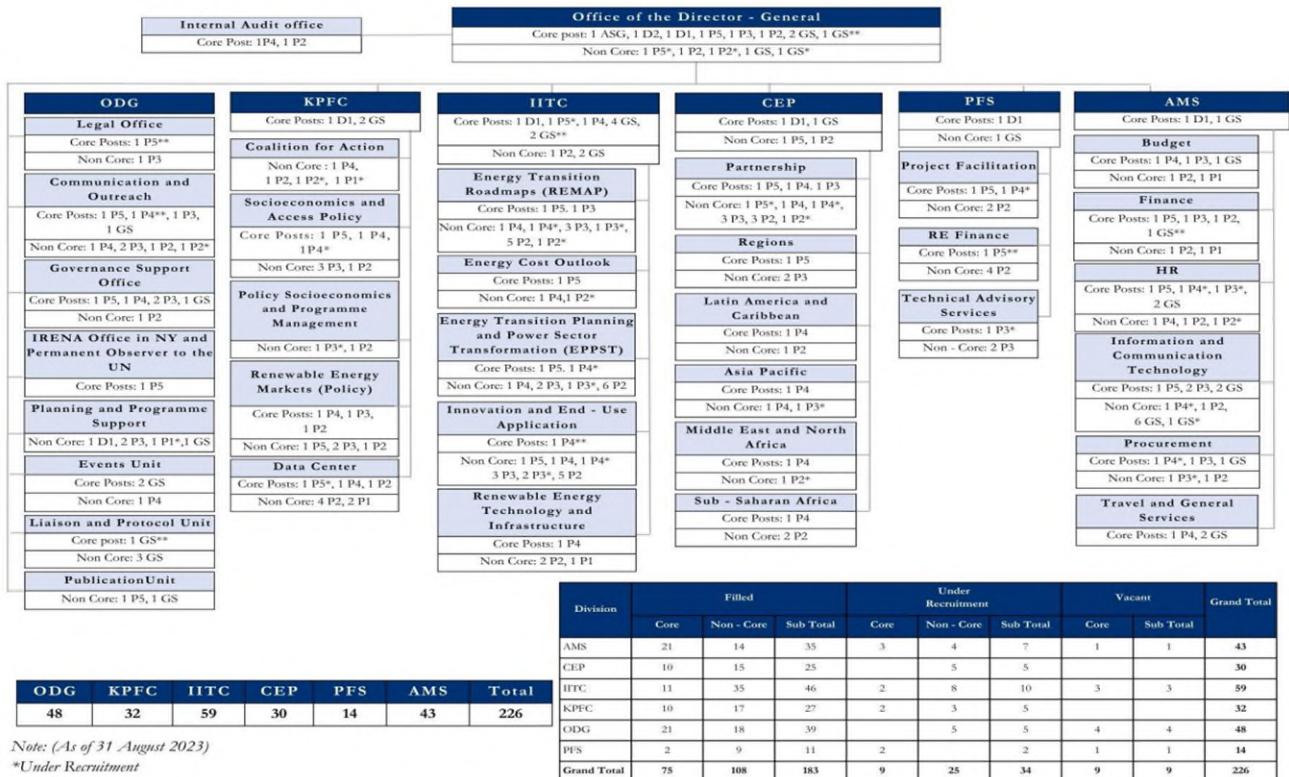
I-A-2. Evolution of the number of staff positions from 2012 to 31 August 2023



Quelle: „Report of the Director-General Human Resources Management and Trends“

Organisationsstruktur:

IV. IRENA Overall Organization Chart



Quelle: „Report of the Director-General Human Resources Management and Trends“



**Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts
an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**

– Drucksache 20/7310 –

Siehe Anlage

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 Änderung der Anreizregulierungsverordnung	Artikel 5 unverändert
Artikel 6 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung	Artikel 6 unverändert
Artikel 7 Änderung der Systemstabilitätsverordnung	Artikel 7 unverändert
Artikel 8 Änderung der Netzreserveverordnung	Artikel 8 unverändert
	Artikel 8a Änderung der Kapazitätsreserververordnung
Artikel 9 Änderung des Energieleitungsausbaugetzes	Artikel 9 unverändert
Artikel 10 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Artikel 10 unverändert
Artikel 11 Änderung des Bundesbedarfsplangegetzes	Artikel 11 unverändert

* Die Artikel 1, 2, 5 bis 9 und 13 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG, 2009/73/EG und EU 2019/944. Artikel 1 Nummer 3 dient der Durchführung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 durch die Verordnung (EG) 2022/1032.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 12 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Artikel 12 unverändert
Artikel 13 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 13 unverändert
Artikel 14 Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	Artikel 14 unverändert
	Artikel 14a Änderung des Seeanlagengesetzes
	Artikel 14b Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 15 unverändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:
„§ 12d Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.	„§ 12d Monitoring und Controlling der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.
b) Die Angabe zu § 14d wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„§ 14d Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.	
c) Der Angabe zu § 17 wird das Wort „Festlegungskompetenz“ angefügt.	c) unverändert
d) Die Angaben zu den §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:	d) unverändert
„§ 17a (weggefallen)	
§ 17b (weggefallen)	
§ 17c (weggefallen)“.	
e) Die Angabe zu § 17i wird wie folgt gefasst:	e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 17i Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen“.	
f) Der Angabe zu § 20 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	f) unverändert
g) Der Angabe zu § 21 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	g) unverändert
h) In der Angabe zu § 21a wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Festlegungskompetenz“ ersetzt.	h) unverändert
i) Nach der Angabe zu § 23d wird folgende Angabe zu § 23e eingefügt:	i) unverändert
„§ 23e Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz“.	
j) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:	j) unverändert
„§ 24 Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte“.	
k) In der Angabe zu § 24a werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte,“ gestrichen.	k) unverändert
l) Die Angabe zu § 28i wird wie folgt gefasst:	l) unverändert
„§ 28i (weggefallen)“.	
m) Vor der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:	m) unverändert
„Abschnitt 3c	
Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz	
§ 28r Wasserstoff-Kernnetz“.	
n) Der Angabe zu § 49 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	n) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe zu § 48a eingefügt:
	„§ 48a Duldingpflicht bei Transporten“.
o) Nach der Angabe zu § 49b wird folgende Angabe zu § 49c eingefügt:	o) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 49c Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“.	
p) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:	p) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:
„§ 53b Transport von Transformatoren auf Schienenwegen“.	„§ 53b Transport von Transformatoren auf Schienenwegen, Verordnungsermächtigung“.
q) In der Angabe zu § 67 wird nach dem Wort „Anhörung“ das Wort „Akteneinsicht“ eingefügt.	q) In der Angabe zu § 67 wird nach dem Wort „Anhörung,“ das Wort „Akteneinsicht,“ eingefügt.
r) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:	r) unverändert
„§ 78a Musterverfahren“.	
s) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe zu § 85a eingefügt:	s) unverändert
„§ 85a Entsprechende Anwendung auf fachlich qualifizierte Stellen“.	
t) Nach der Angabe zu § 117b wird folgende Angabe zu § 117c eingefügt:	t) unverändert
„§ 117c Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen“.	
	u) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe zu § 122 eingefügt:
	„§ 122 Überragendes öffentliches Interesse von Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetzen“.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Gas und“ durch das Wort „Gas,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Energieversorgungsnetzen“ die Wörter „sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung“ eingefügt.	2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 10f wird folgende Nummer 10g eingefügt:	a) unverändert
„10g. Datenformat	
eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, die die relevanten Parameter enthält.“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Nach Nummer 26d wird folgende Nummer 26e eingefügt:	b) unverändert
,,26e. Minutenreserve	
im Elektrizitätsbereich die Regel- leistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelre- serve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,“.	
c) Nach Nummer 29d werden <i>die folgen- den</i> Nummern 29e bis 29h eingefügt:	c) Nach Nummer 29d werden folgende Nummern 29e bis 29g eingefügt:
,,29e. Primärregelung	,,29e. unverändert
im Elektrizitätsbereich die auto- matische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,	unverändert
	29f. Provisorien
	Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 Netzausbaubeschleunigungsge- setz Übertragungsnetz oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet.
<i>29f. Referenztransformator</i>	entfällt
<i>ein Transformator, der als Refe- renz bei der Auslegung der für den Transport von Transformatoren vorgesehenen Eisenbahninfra- struktur herangezogen wird, wobei die technischen Anforderungen zur Auslegung der Infrastruktur für das Trafonetz maßgeblich sind, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einver- nehmen mit dem Bundesministe- rium für Wirtschaft und Klima- schutz veröffentlicht werden,</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<i>29g. Referenztransportwagen</i>	.
<i>ein Eisenbahnwagen des Typs Uaai 839 mit einem Leergewicht von 262,5 Tonnen einschließlich der Tragschnäbel, einer maximalen Hubhöhe von 450 Millimetern sowie einer Seitenverschiebarkeit von 550 Millimetern,</i>	entfällt
<i>29h. Regelenergie</i>	29g. unverändert
<i>im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird,“.</i>	unverändert
d) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a und 30b eingefügt:	d) unverändert
<i>„30a. registrierende Lastgangmessung</i>	
<i>die Erfassung der Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,</i>	
<i>30b. Sekundärregelung</i>	
<i>im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zur regeln und um den Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,“.</i>	
e) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 31a und 31b eingefügt:	e) unverändert
<i>„31a. standardisierte Lastprofile</i>	
<i>vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,</i>	
<i>31b. Stromgebotszone</i>	
<i>das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,“.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
f) Die bisherigen Nummern 31a bis 31c werden die Nummern 31c bis 31e.	f) Die bisherigen Nummern 31a bis 31f werden die Nummern 31c bis 31h .
g) Nach der neuen Nummer 31e wird folgende Nummer 31f eingefügt:	entfällt
„31f. Trafonetz <i>ein Netz, das die zum Transport von Transformatoren genutzten Schienenwege nach § 8 Absatz 5 des Bundeschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, welche vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden, umfasst,“.</i>	
h) Die bisherigen Nummern 31d bis 31f werden die Nummern 31g bis 31i.	entfällt
i) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:	g) unverändert
„35a. Verlustenergie im Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie.“.	
j) Die bisherige Nummer 35a wird Nummer 35b.	h) unverändert
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Nummer 31f“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31h“ ersetzt.	4. unverändert
	4a. In § 9 Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „2019/943“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:	5. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wirtschaftlich zumutbar ist“ die Wörter „; dabei sind die Erfordernisse im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich zu beachten, die sich ergeben, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.	
b) In Absatz 1f Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1d“ durch die Angabe „Absatz 1e“ ersetzt.	b) unverändert
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber eines Übertragungsnetzes erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuseigen. § 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 bleiben unberührt.“	„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber eines Übertragungsnetzes erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuseigen. § 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 und die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (AbL L 197 vom 25.07.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (AbL L 062 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, bleiben unberührt.“
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(4) Um dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen, ist für zertifizierte Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 4a auf die Anforderung von Sicherheitsleistungen oder anderer Sicherungsmittel zu verzichten.“</p>	
<p>6. Dem § 11b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>6. unverändert</p>
<p>„Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung nach Satz 1 der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und mit den Gründen für die Gewährung der Ausnahme unverzüglich und unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie ohne personenbezogene Daten mitzuteilen.“</p>	
<p>7. § 12d wird wie folgt geändert:</p>	<p>6a. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und des Offshorenetzentwicklungsplans nach § 17b“ gestrichen.</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„§ 12d</p>	
<p>Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.</p>	
<p>b) Absatz 1 wird aufgehoben.</p>	<p>entfällt</p>
<p>c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>7a. § 12d wird wie folgt gefasst:</p>	
	<p>„§ 12d</p>
	<p>Monitoring und Controlling der Umsetzung des Netzentwicklungsplans</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: #800000;">Über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Offshore-Anbindungsleitungen führt die Regulierungsbehörde fortlaufend ein Monitoring und führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fortlaufend ein Controlling durch. Die Regulierungsbehörde und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz informieren hierüber regelmäßig die Öffentlichkeit. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und Offshore-Anbindungsleitungen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für das Monitoring oder das Controlling notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.“</p>
8. In § 13 Absatz 6b Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.	8. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 6a Satz 4 wird die Angabe „2028“ durch „2033“ ersetzt.
	b) In Absatz 6b Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
9. Dem § 13c Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	9. Dem § 13c Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzkosten anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gelgenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzkosten anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
10. § 13e Absatz 3 wird wie folgt geändert:	10. § 13e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>a) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „<i>soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist</i>“ eingefügt.</p>	<p>aa) In Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „<i>sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat</i>“ eingefügt.</p>
<p>b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.</p>	<p>bb) unverändert</p>
	<p>b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „; Betreiber von Lasten müssen diese nicht endgültig stilllegen, dürfen aber mit den Lasten endgültig nicht mehr an den Ausschreibungen auf Grund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 teilnehmen“ gestrichen.</p>
<p>11. Dem § 13f Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>11. § 13f Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 4 werden nach den Wörtern „hierfür geltenden Vorgaben anerkannt“ die Wörter „<i>sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat</i>“ eingefügt.</p>
	<p>b) Folgende Sätze werden angefügt:</p>
<p>„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“</p>	<p>„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“</p>
<p>12. § 13g Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 13g Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 eingefügt.</p>	<p>a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung“ die Wörter „<i>in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung</i> oder nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Satz 9 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „ <i>soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist</i> “ eingefügt.	b) In Satz 9 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „ sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat “ eingefügt.
c) Der Satz 10 wird aufgehoben.	c) unverändert
13. § 13i Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	13. unverändert
„(1) (weggefallen)	
(2) (weggefallen)“.	
	13a. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzausbauplanung“ die Wörter „einschließlich Netzkarten“ eingefügt.
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf Verlangen die von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Berichtspflicht nach Absatz 2 Satz 1 ab dem Jahr 2024 übermittelten Netzkarten zum Zwecke der Planung des Bedarfs an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.“
	13b. § 14b Satz 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
	c) Nummer 3 wird aufgehoben.
14. § 14d wird wie folgt geändert:	14. § 14d wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 14d	
Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des“ die Wörter „Regionalszenarios sowie des“ eingefügt.	b) unverändert
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:	
„3. Annahmen zur Entwicklung des Verkehrssektors, insbesondere unter Berücksichtigung von Prognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Ausbaubedarf an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,	
4. Annahmen zur Entwicklung des Gebäude- und Verkehrssektors sowie“.	
ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und die Wörter „insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors“ werden gestrichen.	
bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „fertigzustellen“ die Wörter „und der Regulierungsbehörde vorzulegen“ eingefügt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios machen.“	
d) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Frist“ und das anschließende Komma gestrichen.	d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Frist,“ gestrichen.
15. In § 15a Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	15. unverändert
16. § 16a wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 4a“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
17. § 17 wird wie folgt geändert:	17. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „Festlegungskompetenz“ angefügt.	a) unverändert
b) Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.	b) unverändert
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen. Die Bundesnetzagentur kann dabei hinsichtlich Vorgaben nach Satz 2 von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	„(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen; dabei kann sie von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen.“
18. Die §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 17a (weggefallen)	
§ 17b (weggefallen)	
§ 17c (weggefallen)“.	
	18a. In § 17d Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des entsprechenden Clusters im Bundesfachplan Offshore nach § 17a oder“ gestrichen.
	18b. In § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden dem Komma am Ende die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ vorangestellt.
19. Die §§ 17i und 17j werden wie folgt gefasst:	19. Die §§ 17i und 17j werden wie folgt gefasst:
„§ 17i	„§ 17i
Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen	Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen
(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.	(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsübertragung oder Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Absatz 3 erfasst sind, hat der Netzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Netzkosten nach Absatz 1 ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinsatz zugrunde zu legen, der von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist.	(2) unverändert
(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 nachvollziehbar zu prognostizieren.	(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 Nummer und des § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nachvollziehbar zu prognostizieren.
(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten <i>Netzkosten</i> des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.	(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 und des § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ermittelten Kosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.
(5) In die Einnahmen fließen insbesondere tatsächliche Erlöse ein	(5) unverändert
<p>1. auf Grund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie</p>	
<p>2. für Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt <i>bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres</i> den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 im Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.</p>	<p>(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt jährlich den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 im Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.</p>
<p>§ 17j</p>	<p>§ 17j</p>
<p>Verordnungsermächtigung</p>	<p>unverändert</p>
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und Vorgaben an Versicherungen nach § 17h zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden</p>	
<p>1. zu näheren Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen einschließlich Regelungen zur Zumutbarkeit dieser Maßnahmen und zur Tragung der aus ihnen resultierenden Kosten;</p>	
<p>2. zu Veröffentlichungspflichten der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich eingetretener Schäden nach § 17e Absatz 1 und 2, der durchgeführten Schadensminderungsmaßnahmen und der dem Belastungsausgleich unterliegenden Entschädigungszahlungen;</p>	
<p>3. zu Anforderungen an die Versicherungen nach § 17h hinsichtlich der Mindestversicherungssumme und des Umfangs des notwendigen Versicherungsschutzes.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
20. § 19a wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „und § 8 Absatz 6 der Gasnetz-zugangsverordnung“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 20 Absatz 4“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz, nukleare Sicherheit und Verbrau-cherschutz“ ersetzt.	
21. § 20 wird wie folgt geändert:	21. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „; Festle-gungskompetenz“ angefügt.	a) unverändert
b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort „Entnah-mestellen“ durch die Wörter „Ein-speise- oder Entnahmestellen“ er-setzt.	aa) unverändert
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	bb) unverändert
„Die Netzbetreiber sind verpflich-tet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche, für Letztverbraucher und Lieferanten umsetzbare Bedingungen des Net-zugangs zu schaffen, um die Trans-aktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungs-netz so gering wie möglich zu hal-ten, untereinander die zur effizien-ten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschlie-ßen und die notwendigen Daten un-verzüglich auszutauschen.“	
cc) In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Ab-satz 3 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.	cc) unverändert
dd) Die folgenden Sätze werden ange-fügt:	dd) Die folgenden Sätze werden ange-fügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen. <i>Er ist verpflichtet, seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen, es sei denn, eine Abweichung war auch unter Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.</i>“</p>	<p>„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen.“</p>
c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:	c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung“ eingefügt.	aa) unverändert
bb) In Satz 7 werden die Wörter „sowie der Bilanzzonen“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Betreiber von Fernleitungsnetzen fassen die gleichgelagerten und nachgelagerten Netze zu einem gemeinsamen Marktgebiet zusammen, in dem Transportkunden Kapazität frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen.“ ersetzt.	bb) unverändert
cc) In Satz 10 werden jeweils nach den Wörtern „Einspeisepunkt“ und „Ausspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ eingefügt und werden die Wörter „ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes“ gestrichen.	cc) In Satz 10 werden jeweils nach dem Wort „Einspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ nach dem Wort „Ausspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ eingefügt und werden die Wörter „ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
dd) In Satz 11 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung nach § 24 über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 4“ eingefügt.	dd) unverändert
d) In Absatz 1d Satz 4 werden die Wörter „nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung“ gestrichen.	d) unverändert
e) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	e) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen treffen zu	„(3) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen treffen zu
1. der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs in Bezug auf Entnahmee- und Einspeisestellen, insbesondere zu den Inhalten des Netznutzungs- und Bilanzkreisvertrags,	1. unverändert
2. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1 und 1a, insbesondere zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs; dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,	2. unverändert
3. erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der an der Abwicklung des Netzzugangs Beteiligten,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
4. der Bestimmung des Bedarfs, der Beschaffung, der Vergütung, dem Einsatz, der Preisbildung und der Abrechnung von Ausgleichsleistungen, insbesondere für Regelreserve, Ausgleichsenergie und Verlustenergie,	4. unverändert
5. der Ausgestaltung des Bilanzierungssystems, insbesondere zur Einrichtung und Abwicklung von Bilanzkreisen, der bilanziellen Zuordnung von Energiemengen, den Verfahren und den Bedingungen der Abwicklung von Energielieferungen, der Abrechnung und dem Ausgleich der Energiemengen in Bilanzkreisen, den Kriterien einer missbräuchlichen Über- oder Unterspeisung von Bilanzkreisen und der Energiemengenprognose sowie	5. unverändert
6. der <i>Gebotszonengestaltung</i> , insbesondere zur Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie zur Verwendung der Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Kapazitätsvergabe (Engpasserlöse) erzielen.	6. der die Gebotszone betreffenden Ausgestaltungsfragen , insbesondere zur Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie zur Verwendung der Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Kapazitätsvergabe (Engpasserlöse) erzielen.
Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.	Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.
(4) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über	(4) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, insbesondere zu Inhalten des Ein- und Ausspeisevertrags oder des Bilanzkreisvertrags, zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für diese Verträge sowie zu Verfahren und Anforderungen an eine Registrierung von Interessenten, die diese Verträge schließen wollen,</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. die Abwicklung des Netzzugangs nach Absatz 1b, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Abwicklung netzübergreifender Transporte, über die Rechte und Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen und der Fernleitungsnetzbetreiber, die das Marktgebiet bilden, sowie über die Voraussetzungen und Grenzen für technische Ausspeisemeldungen,</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. die Art und Weise der Ermittlung und über das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazität, insbesondere zu Regelungen zum Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen, zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Maximierung von Ein- und Ausspeisekapazität, zu Kapazitätsprodukten und den Verfahren für deren Zuweisung sowie zur Verwendung von Kapazitätsplattformen,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. den Handel mit Transportrechten sowie zu Art, Umfang und Voraussetzungen von Engpassmanagementmaßnahmen,</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>5. das Verfahren und die Bedingungen für die Beschaffung, den Einsatz und die Abrechnung von Regelenergie, insbesondere zu den Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen sowie zu den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen,</p>	<p>5. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>6. das Bilanzierungssystem und dessen Ausgestaltung, insbesondere zur Bemessung der Toleranzmenge bei Bilanzkreisabrechnungen, zu den Anforderungen an die zu verwendenden Datenformate für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen der Bilanzierung, zu Inhalten sowie zu den Fristen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, zur Methodik, nach der die Entgelte für die Ausgleichsenergie ermittelt und abgerechnet werden, sowie zu Entgelten und Gebühren für die Nutzung des Virtuellen Handelpunkts,</p>	<p>6. unverändert</p>
<p>7. die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung einer vorrangigen Gewährleistung von Netzzugang für diese Transportkunden, zur spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs sowie zu Qualitätsanforderungen für Biogas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung in das Erdgasnetz,</p>	<p>7. unverändert</p>
<p>8. Bedingungen des Netzzugangs bei projektierten Anlagen oder bei projektierten Erweiterungen bestehender Anlagen, insbesondere zu Voraussetzungen und Verfahren von Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüchen,</p>	<p>8. unverändert</p>
<p>9. die Veröffentlichung von Informationen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung der Kunden erforderlich sind, oder zur Übermittlung von diesen Informationen an die Regulierungsbehörde sowie zur Einhaltung bestimmter einheitlicher Formate bei der Erfüllung von Veröffentlichungs- und Datenübermittlungs pflichten,</p>	<p>9. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
10. die Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 20a, insbesondere zu den Anforderungen an den elektronischen Datenaustausch, zum Format des elektronischen Datenaustauschs sowie zu den Kriterien, anhand derer Entnahmestellen identifiziert werden können.	10. unverändert
Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
22. § 21 wird wie folgt geändert:	22. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „Festlegungskompetenz“ angefügt.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24“ die Wörter „oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21a“ eingefügt.	aa) unverändert
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) unverändert
„Dabei können auch zukünftig wirkende Kostenänderungen aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die aus der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem folgen.“	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 <i>sind</i> auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und nach § 14d Absatz 10 dieses Gesetzes sowie Kosten neuer gesetzlicher oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber <i>zu berücksichtigen</i>. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.“</p>	<p>„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sollen auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und nach § 14d Absatz 10 dieses Gesetzes sowie Kosten neuer gesetzlicher oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.“</p>
<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p>	<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p>
<p>„(3) Die Regulierungsbehörde kann in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen festlegen oder diese auf Antrag genehmigen. Die nach Satz 1 festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Dabei stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Sie kann insbesondere Regelungen treffen</p>	<p>„(3) Die Regulierungsbehörde kann in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen festlegen oder diese auf Antrag genehmigen. Die nach Satz 1 festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Dabei stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Sie kann insbesondere Regelungen treffen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. zu den Kosten für die Netzentgelttermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere	1. zu den Kosten für die Netzentgelttermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere
a) zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Absatz 3, beispielsweise zur aufwandsgleichen Kostenposition, zu kalkulatorischen Abschreibungen, zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, zur kalkulatorischen Gewerbesteuer und zu kostenmindernden Erlösen und Erträgen,	a) unverändert
b) zum maßgeblichen Bezugsjahr für die Prüfung der Netzkosten,	b) unverändert
c) zu Einzel- und Gemeinkosten einschließlich der Sachgerechtigkeit von Schlüsselungen,	c) unverändert
d) zur Bestimmung von Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter beziehungsweise auf Grund einer Dienstleistungserbringung anfallen,	d) unverändert
e) darüber, inwieweit und wie Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbau Gesetz entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind,	e) unverändert
f) zu Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen,	f) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
g) zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen,	g) unverändert
h) zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens;	h) zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens,
2. zu den Entgelten für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, insbesondere	2. zu den Entgelten für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, insbesondere
a) zur Ermittlung der Fernleitungsnetzentgelte,	a) unverändert
b) zur Ermittlung der Verteilernetzentgelte,	b) unverändert
c) zu Sondernetzentgelten zur Vermeidung von Direktleistungsbauten in Verteilernetzen,	c) unverändert
d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz;	d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz,
3. zu den Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere	3. zu den Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere
a) zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch,	a) unverändert
b) zur Zuordnung der Netzkosten auf Kostenstellen des Netzbetriebs,	b) unverändert
c) zu den Parametern, die für die Kostenallokation auf die Netznutzer über die Entgelte maßgeblich sind,	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
d) zu verschiedenen Entgeltkomponenten, einschließlich Entgelten für den Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung sowie Elementen, die auf die Netzzanschlusskapazität bezogen sind,	d) unverändert
	e) zur Struktur der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, auch in Abweichung von den Vorgaben nach § 24 Absatz 1,
e) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu	f) unverändert
aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,	
bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,	
cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,	
dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Falle einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichen sind,	
f) zur Ausgestaltung last- oder zeitvariabler Netzentgelte, wobei deren Variabilität auch am erwarteten Umfang der Einspeisung von Elektrizität ausgerichtet sein kann,	g) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
g) zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner Netzbetreiber oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,	h) unverändert
h) zur Methodik, nach der Mindererlöse von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grund von Festlegungen nach Buchstabe e oder besondere Kostenbelastungen, die auf Grund einer Festlegung nach Buchstabe g ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können, wobei sowohl festgelegt werden kann, ob und wie die Mindererlöse oder Kostenbelastungen bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen Kosten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu berücksichtigen sind, als auch, wie diese anderweitig angemessen anteilig auf die Netznutzer zu verteilen sind.	i) zur Methodik, nach der Mindererlöse von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grund von Festlegungen nach Buchstabe f oder besondere Kostenbelastungen, die auf Grund einer Festlegung nach Buchstabe h ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können, wobei sowohl festgelegt werden kann, ob und wie die Mindererlöse oder Kostenbelastungen bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen Kosten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu berücksichtigen sind, als auch, wie diese anderweitig angemessen anteilig auf die Netznutzer zu verteilen sind.
Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des „...“ [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	d) unverändert
23. § 21a wird wie folgt gefasst:	23. § 21a wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 21a	„§ 21a
Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz	Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz
<p>(1) Nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung <i>beinhaltet die Vorgabe</i> von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen. Bei der Ermittlung von Obergrenzen <i>sind</i> die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile <i>zu unterscheiden</i>. Die Effizienzvorgaben sollen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Sie <i>haben</i> objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen und <i>sind</i> nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt.</p>	<p>(1) Nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung kann insbesondere Vorgaben von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben beinhalten. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen, sofern die Regulierungsbehörde in einer Festlegung nach Absatz 3 Satz 1 nichts anderes bestimmt. Bei der Ermittlung von Obergrenzen sollen die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile unterschieden werden. Die Effizienzvorgaben sollen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Sie sollen objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen und sich nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 treffen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Anreizregulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.	(2) unverändert
(3) Die Bundesnetzagentur kann zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers auf Antrag genehmigen. Dabei ist auch ein vorausschauender Netzausbau zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Regulierungsbehörde insbesondere Regelungen treffen	(3) Die Bundesnetzagentur kann zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers auf Antrag genehmigen. Dabei soll auch ein vorausschauender Netzausbau zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 berücksichtigt werden. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Regulierungsbehörde insbesondere Regelungen treffen
1. zur zeitlichen Dauer und Abfolge von Regulierungsperioden, wobei deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten sollte, und zum hierfür relevanten Bezugsjahr,	1. unverändert
2. zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus oder einer Kostenbasis,	2. unverändert
3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben sowie aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten ergeben können, sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen ergeben können,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmesung,	4. unverändert
5. zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzeistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber,	5. unverändert
6. zu einem Ausgleichsmechanismus, der insbesondere die Auswirkungen jährlich schwankender Mengen sowie Abweichungen zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und zulässigen Erlösen abzubilden hat (Regulierungskonto),	6. unverändert
7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft,	7. unverändert
8. zur Ausgestaltung von Anreizen für die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement,	8. unverändert
9. zu Verfahren zur Berücksichtigung von Netzübergängen,	9. unverändert
10. zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber,	10. unverändert
11. zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, sowie	11. unverändert
12. zu einem Aufschlag auf die Erlösobergrenze für solche Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode auf Grund getätigter Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Die Regulierungsbehörde kann dabei von einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gelgenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	Die Regulierungsbehörde kann dabei von einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gelgenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
24. § 22 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Regelenergie nach den gelgenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu beschaffen. Die Anforderungen, die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, haben die Betreiber von Übertragungsnetzen so weit wie möglich zu vereinheitlichen. Die Beschaffung hat regelzonenübergreifend auf einer gemeinsamen Internetplattform zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwands für Regelenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten.“	
b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	
„(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 1 berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in ihrer Regelzone auszuschreiben, so weit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(4) Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten. Dabei dürfen die Teilleistungen nicht das jeweilige Mindestangebot unterschreiten. Die Bildung einer Anbietergemeinschaft ist auch zur Erreichung der Mindestangebote zulässig.“	
25. § 23 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:	
„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonerverantwortung haben die bei ihnen zum Einsatz kommenden Regelenergieprodukte nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach der auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden einzusetzen.	
(3) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie die Kosten für weitere beschaffte und eingesetzte Regelenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung stellen, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde etwas anderes bestimmt ist. Für jedes Regelungs- und Regelarbeitsangebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde oder der zuständigen Regulierungsbehörden etwas anderes bestimmt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben mit den Bilanzkreisverantwortlichen die in jedem Abrechnungszeitintervall angefallenen Bilanzkreisabweichungen mit einem Ausgleichsenergielpreis abzurechnen. Der Ausgleichsenergielpreis ist nach den geltenden europäischen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu bestimmen.“</p>	
26. § 23a wird wie folgt geändert:	26. § 23a wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „dass in einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung angeordnet worden ist“ durch die Wörter „dass die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung in einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder in einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 21a Absatz 3 angeordnet worden ist“ ersetzt.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und den auf Grund des § 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21“ eingefügt.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>c) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; <i>dies gilt</i> auch, wenn und soweit die Regulierungsbehörde Angaben oder Unterlagen nachfordert, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde ist befugt, in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten. Abweichend von Satz 1 kann die Regulierungsbehörde über einen Antrag zur Genehmigung von Entgelten auch dann entscheiden, wenn dieser weniger als sechs Monate vor dem geplanten Wirksamwerden der Entgelte gestellt wurde und das Genehmigungsverfahren nach pflichtgemäßer Einschätzung der Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichem Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Die Regulierungsbehörde muss den Antragsteller in diesem Fall zudem unverzüglich informieren, sobald seine Antragsunterlagen vollständig sind.“</p>	<p>„Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dabei ist auch anzuwenden, wenn und soweit die Regulierungsbehörde Angaben oder Unterlagen nachfordert, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde ist befugt, in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten. Abweichend von Satz 1 kann die Regulierungsbehörde über einen Antrag zur Genehmigung von Entgelten auch dann entscheiden, wenn dieser weniger als sechs Monate vor dem geplanten Wirksamwerden der Entgelte gestellt wurde und das Genehmigungsverfahren nach pflichtgemäßer Einschätzung der Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichem Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Die Regulierungsbehörde muss den Antragsteller in diesem Fall zudem unverzüglich informieren, sobald seine Antragsunterlagen vollständig sind..“</p>
<p>d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder einer Festlegung nach den §§ 20 oder 21“ eingefügt.</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>27. § 23b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>27. unverändert</p>
<p>a) In dem einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „anonymisierter“ die Wörter „frei zugänglicher“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „zur Bestimmung der Strukturparameter“ die Wörter „erhobenen, geprüften und“ eingefügt.	
c) In Nummer 12 Buchstabe a wird nach der Angabe „13e“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „und 13g“ durch die Wörter „13g und 50 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ ersetzt.	
28. § 23c wird wie folgt geändert:	28. § 23c wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4d eingefügt:	a) Nach Absatz 1 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4d eingefügt:
„4a. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres bei Netzanschlüssen in Niederspannung vorhandenen intelligenten Messsysteme,	„4a. unverändert
4b. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der Entnahmestellen, die zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres über Netzanschlüsse in Niederspannung an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind,	4b. unverändert
4c. jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen,	4c. unverändert
4d. die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1,“.	4d. die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,“.
b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„6. (weggefallen)“.	
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„(5a) Marktgebietsverantwortliche haben auf ihrer Internetseite Folgendes zu veröffentlichen:	
1. die Methoden, nach denen die Ausgleichs- und Regelenergieentgelte berechnet werden,	
2. unverzüglich nach der Bilanzierungsperiode die verwendeten Entgelte für Ausgleichsenergie sowie	
3. jeweils am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die zwölf zurückliegenden Monate Informationen über den Einsatz interner und externer Regelenergie.	
Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 haben die Marktgebietsverantwortlichen bei externer Regelenergie zwischen externen Flexibilitäten und externen Gasmengen zu unterscheiden sowie anzugeben, welcher Anteil der externen Regelenergie auf Grund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wird.“	
29. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:	29. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 23e	
Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz	
Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen. Sie sind verpflichtet, diese Abschätzung für ihr Netzgebiet, soweit dafür eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen zu Art, Inhalt und Format der zu veröffentlichten Daten und zur Art und Weise der Veröffentlichung treffen sowie entsprechende Daten erheben, um diese bei auf Methoden bezogenen Festlegungen nach den §§ 20, 21 und 21a heranzuziehen. Die Regulierungsbehörde kann zudem Festlegungen treffen hinsichtlich der Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien.“	
30. § 24 wird wie folgt gefasst:	30. § 24 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 24	„§ 24
Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte	Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte
<p>(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden sowie das gemeinsame bundeseinheitliche Preisblatt und die diesem Preisblatt zugrunde liegende gemeinsame Jahreshöchstlast auf ihrer gemeinsamen Internetseite nach § 77 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu veröffentlichen. Nicht vereinheitlicht werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für von einem Netznutzer genutzte Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannenebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben jeweils ein bundeseinheitliches Netzentgelt für die Netzebene Höchstspannungsnetz und die Umspannenebene von Höchst- zu Hochspannung zu bestimmen.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die nach § 21a Absatz 2 durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen oder, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährige Erlösobergrenze, die kostenorientiert für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt wird. Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile in Abzug gebracht, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannenebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden, anfallen.</p>	<p>(2) Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die unter Beachtung der Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 21a durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen oder, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährige Erlösobergrenze, die kostenorientiert für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt wird. Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile in Abzug gebracht, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannenebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden, anfallen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bilden für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils einen gemeinsamen Kostenträger nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe b für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebenen von Höchst- zu Hochspannung. Ausgangspunkt der Zuordnung auf diese gemeinsamen bundeseinheitlichen Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung jedes Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Bei der Zuordnung bleiben die Anteile nach Absatz 2 Satz 2 unberücksichtigt.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Auf Grundlage der Kosten, die auf dem gemeinsamen Kostenträger nach Absatz 3 addiert worden sind, und einer nach § 21 festzulegenden bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion werden die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für die betroffene Netz- und Umspannesebene ermittelt.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach Absatz 2 ergeben, untereinander auszugleichen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.</p>	<p>(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach Absatz 2 ergeben, untereinander auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Erlöse, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(6) Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 3 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 5 Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den <i>nach Entscheidung</i> der Regulierungsbehörde <i>nach § 21b Absatz 2 zulässigen</i> Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.	(6) Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 3 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 5 Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den auf der Grundlage des § 21a getroffenen Entscheidungen der Regulierungsbehörde über zulässige Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.
(7) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zur Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte rechtzeitig für das jeweilige Folgejahr alle hierfür notwendigen Daten in anonymisierter Form untereinander elektronisch auszutauschen. Die Daten müssen einheitlich ermittelt werden.“	(7) unverändert
31. § 24a wird wie folgt geändert:	31. unverändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte,“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
bb) In Satz 1 werden die Wörter „, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt,“ gestrichen.	
	31a. § 28d wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„(2) Zusätzlich zu den von Absatz 1 erfassten Fällen sind die Vorschriften dieses Abschnitts auch anzuwenden auf eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eines selbständigen Betreibers, die vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurde, wenn der selbständige Betreiber dies nach Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt und wenn die Bundesnetzagentur den Antrag nach Satz 3 genehmigt hat. Der selbständige Betreiber kann gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form die Genehmigung beantragen, dass eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung den Vorschriften dieses Abschnitts uneingeschränkt mit Wirkung für die Zukunft unterfallen soll. Die Bundesnetzagentur kann die Genehmigung erteilen, wenn keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Bundesnetzagentur hat eine nach Satz 3 erteilte Genehmigung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“</p>
32. In § 28f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der in § 28i Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung“ durch die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g“ ersetzt.	32. unverändert
33. In § 28g Absatz 5 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 28i Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g“ ersetzt.	33. unverändert
34. § 28i wird wie folgt gefasst:	34. unverändert
„§ 28i (weggefallen)“.	
35. In § 28j Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ eingefügt.	35. In § 28j Absatz 3 Satz 2 werden dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ vorangestellt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
36. § 28o wird wie folgt geändert:	36. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 4 werden dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ vorangestellt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird das Wort „so-wie“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:	
„3. abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber zu treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinnahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird,	
4. Regelungen zu treffen, die die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Bildung einheitlicher Netzentgelte verpflichten, sowie	
5. Regelungen über wirtschaftliche Ausgleichsmechanismen zwischen Betreibern von Wasserstoffnetzen zu treffen.“	
37. § 28p Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	37. unverändert
„Aus der Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit nach Satz 1 folgt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Wasserstoffinfrastruktur.“	
38. Vor Teil 3 Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 3c eingefügt:	38. Vor Teil 3 Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 3c eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Abschnitt 3c	„Abschnitt 3c
Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz	Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz
§ 28r	§ 28r
Wasserstoff-Kernnetz	Wasserstoff-Kernnetz
(1) Gegenstand dieser Regelung ist die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Ziel ist der Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, das alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz ist auf Grundlage eines einzigen deutschlandweiten Berechnungsmodells herzuleiten und soll vorwiegend der Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff dienen.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen, welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastruktur voraussichtlich verursacht und inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosten- und zeiteffizienteste Lösung handelt. Die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen ist dabei vorrangig zu prüfen und darzulegen. Die zu beantragenden Projekte nach Absatz 4 Satz 1 sind, wo dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und sofern es dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dient, auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren. Im Falle der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz auf Wasserstoffnutzung müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen nachweisen, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben etwaige Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen, die dem Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 nach § 15a zugrunde lagen, unverzüglich in den Prozess des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einzubringen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur in ihrem Antrag alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Antragsunterlagen nach Satz 1 treffen.</p>	<p>(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann die Antragsfrist nach Satz 1 um höchstens vier Kalendermonate verlängern. Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen, welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastruktur voraussichtlich verursacht und inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosten- und zeiteffizienteste Lösung handelt. Die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen ist dabei vorrangig zu prüfen und darzulegen. Die zu beantragenden Projekte nach Absatz 4 Satz 1 sind, wo dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und sofern es dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dient, auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren. Im Falle der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz auf Wasserstoffnutzung müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen nachweisen, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben etwaige Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen, die dem Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 nach § 15a zugrunde lagen, unverzüglich in den Prozess des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einzubringen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur in ihrem Antrag alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Antragsunterlagen nach Satz 1 treffen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf dieser Frist ein Wasserstoff-Kernnetz im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und zu veröffentlichen, wobei die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 <i>und</i> 4 und Absatz 4 Satz 1 zu beachten sind. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen anmeldet haben, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Bestimmung nach Satz 1 erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist hinsichtlich der öffentlichen Beteiligung entsprechend anzuwenden, wobei Absatz 6 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass neben Dritten auch Fernleitungsnetzbetreiber angehört und aufgefordert werden. Im Rahmen der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen, das oder die für die Durchführung des jeweiligen Projektes verantwortlich ist oder sind. Zur Durchführung eines Projektes verpflichtet werden können nur solche Unternehmen, die im Rahmen der Anhörung nach Satz 3 erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Absatz 7 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 8 Satz 3 bis 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigung die Bestimmung eines Wasserstoff-Kernnetzes tritt.</p>	<p>(3) Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf dieser Frist ein Wasserstoff-Kernnetz im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und zu veröffentlichen, wobei die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 4 Satz 1 zu beachten sind. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen anmeldet haben, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Bestimmung nach Satz 1 erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist hinsichtlich der öffentlichen Beteiligung entsprechend anzuwenden, wobei Absatz 6 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass neben Dritten auch Fernleitungsnetzbetreiber angehört und aufgefordert werden. Im Rahmen der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen, das oder die für die Durchführung des jeweiligen Projektes verantwortlich ist oder sind. Zur Durchführung eines Projektes verpflichtet werden können nur solche Unternehmen, die im Rahmen der Anhörung nach Satz 3 erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Absatz 7 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 8 Satz 3 bis 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigung die Bestimmung eines Wasserstoff-Kernnetzes tritt.</p>
<p>(4) Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen:</p>	<p>(4) Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. sie muss dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dienen,	1. unverändert
2. sie muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen,	2. unverändert
3. ihre planerische Inbetriebnahme muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 vorgesehen sein und	3. unverändert
4. sie muss mindestens zu einem der folgenden Projekttypen gehören:	4. sie muss mindestens zu einem der folgenden Projekttypen gehören:
a) <i>aus öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die zum Zeitpunkt des Antrags genehmigt sind oder für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt,</i>	a) Projekte, die wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse sind, sofern diese Leitungsinfrastrukturen und soweit diese Vorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 1 entweder von der Europäischen Kommission genehmigt oder bei der Europäischen Kommission pränotifiziert oder notifiziert sind,
b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse,	b) unverändert
c) Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss von großen industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, Wasserstoffspeichern und Erzeugern von Wasserstoff ermöglichen,	c) unverändert
d) Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, oder	d) unverändert
e) Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen mit Wasserstoffinfrastrukturen vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen.	e) Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen mit Wasserstoffnetzinfrastrukturen vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: red;">Wasserstoffnetzinfrastrukturen nach Satz 1 können auch Einrichtungen zur Speicherung von Wasserstoff, die ausschließlich von Betreibern von Wasserstoffnetzen betrieben werden und für den Netzbetrieb erforderlich sind, sein.</p>
<p style="color: red;">(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein den Zielen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zu gewährleisten; dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informations- und Zusammenarbeitspflichten gelten für Wasserstoffspeicherbetreiber und Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind im Rahmen der Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 2 Satz 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannten Informationen untereinander auszutauschen, soweit dies für die Planung und Erstellung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilernetzen, den Betreibern von Wasserstoffnetzen und den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor der Antragstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.</p>	<p style="color: red;">(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein den Zielen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zu gewährleisten, dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informations- und Zusammenarbeitspflichten gelten für Wasserstoffspeicherbetreiber und Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind im Rahmen der Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 2 Satz 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannten Informationen untereinander auszutauschen, soweit dies für die Planung und Erstellung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilernetzen, den Betreibern von Wasserstoffnetzen und den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor der Antragstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(6) Die Bundesnetzagentur kann entsprechend den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5 sowie 7 Änderungen des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 verlangen. Werden diese Änderungen von den Antragstellern nicht innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist umgesetzt, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur gibt allen betroffenen Kreisen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind und deren Infrastruktureinrichtungen als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes aufgenommen wurden, werden von der Bundesnetzagentur angehört und aufgefordert, binnen einer angemessenen, von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur alle eingegangenen Unterlagen nach Absatz 2 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln und diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Absatzes 3 eröffnet die Bundesnetzagentur das Konsultationsverfahren unverzüglich nach Ablauf der dort genannten Frist.</p>	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(7) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilnetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen sowie gegebenenfalls den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein oder mehrere Unternehmen vorzuschlagen, das oder die für die Durchführung des Projektes verantwortlich ist oder sind. Hierbei müssen sie darstellen, dass der Vorschlag die effizienteste Lösung darstellt. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen von der Bundesnetzagentur als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 geeignete Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die mit der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 zur Durchführung bestimmten Unternehmen sind zur Umsetzung der Projekte verpflichtet. § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden. Satz 5 ist nur für solche Unternehmen anzuwenden, die erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind.</p>	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Absatzes 7 erfüllt, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung und ist durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Genehmigung nach Satz 1 ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im übergreifenden öffentlichen Interesse liegen. Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027 erfolgen soll, werden im Netzentwicklungsplan nur überprüft, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 noch nicht begonnen worden ist.“</p>	<p>(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Absatzes 7 erfüllt, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung und ist durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Genehmigung nach Satz 1 ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im übergreifenden öffentlichen Interesse liegen. Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem Ablauf des 31. Dezember 2027 erfolgen soll, werden im Netzentwicklungsplan nur überprüft, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 noch nicht begonnen worden ist.“</p>
39. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „und über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 6 und § 24 genannten Rechtsverordnungen“ gestrichen.	39. unverändert
40. § 30 wird wie folgt geändert:	40. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder die nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 5 gilt auch für“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5 ist auch anzuwenden auf“ und wird die Angabe „§ 24 Satz 2 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 24 Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „festgelegten Methode oder“ durch die Wörter „festgelegten Methode, den genehmigten oder festgelegten Bedingungen oder“ ersetzt.	
41. § 35 wird wie folgt geändert:	41. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Megawatt“ die Wörter „je Standort“ eingefügt.	
bb) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
cc) In Nummer 13 werden die Wörter „„insbesondere soweit die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 erlassen hat“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
dd) Folgende Nummer 14 wird angefügt:	
„14. den Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte.“	
b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
„(1b) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 14 Informationen zum Bestand nicht öffentlich zugänglicher sowie öffentlich zugänglicher Ladepunkte mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise und Format der Mitteilung machen.“	
42. § 39 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.	
43. Dem § 41 wird folgender Absatz 8 angefügt:	43. unverändert
„(8) Im Falle eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Lieferant verpflichtet, unverzüglich	
1. dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen,	
2. dem Kunden in Textform den Zugang der Kündigung zu bestätigen und	
3. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, wenn der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.“	
44. § 41a wird wie folgt geändert:	44. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und“ gestrichen.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(3) Stromlieferanten, die Letztabbrauchern nach Absatz 2 den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten haben, sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, diesen Stromliefervertrag nach Wahl des Letztabbrauchers auch ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs unter der Bedingung anzubieten, dass der Letztabbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat.“</p>	
<p>45. In § 41b Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>	<p>45. unverändert</p>
<p>46. Dem § 43 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>46. § 43 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen Sinne dar. Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.“</p>
	<p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:</p>
	<p>„10. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Provisorien, die auch in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitungen integriert werden können; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.“</p>
	<p>c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:</p>
<p>„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse</p>	<p>„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse</p>
<p>1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstößen würde.</p>	<p>2. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 4 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.“	Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.“
	d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:
	1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
	2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
	3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.
	Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.“
	46a. § 43a werden folgende Sätze angefügt:
	„Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 wird die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dabei ist in der Regel die Übertragung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“
	46b. Dem § 43b Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.“</p>
47. § 43c Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	47. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“</p>	
	<p>47a. In § 43d Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.</p>
48. § 43f Absatz 5 wird wie folgt geändert:	48. § 43f Absatz 5 wird wie folgt geändert:
<p>a) Die Angabe „§ 3 Nummer 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetz“ werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 und 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz“ eingefügt.</p>	<p>a) Die Angabe „§ 3 Nummer 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Nummer 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetz“ werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 und 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz“ eingefügt.</p>
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) unverändert
<p>„Im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung stellt es keine neue Trasse dar, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet.“</p>	
	<p>48a. Nach § 43m Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 sind vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1.“</p>
49. § 44b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	49. unverändert
<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bau“ die Wörter „die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie“ eingefügt.</p>	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans ein Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln zugrunde zu legen ist und die Eilbedürftigkeit widerleglich vermutet wird. Für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 3 sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans der Plan der Enteignungszulässigkeit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen ist.“</p>	
<p>50. Nach § 44c Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	50.
<p>„Bei Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen und des § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist es für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nummer 1 ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind.“</p>	entfällt
	50a. In § 44c Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
51. § 45 wird wie folgt geändert:	51. § 45 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte oder“.	
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 6 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleisten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.“	„(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 5 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleisten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt und werden nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Nummer 3 und des Absatzes 1a“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung des § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.“	
	51a. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:
	„§ 48a Duldungspflicht bei Transporten

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Eigentümer und sonstige Nutzungsbe rechtigte eines Grundstücks haben die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von Stromnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Stromnetzen zu dulden. Der Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Träger des Vorhabens hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. § 44 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Planfeststellungsbehörde nach § 44 Absatz 2 tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Enteignungsbehörde. Die Enteignungsbehörde soll die Duldung auf Antrag des Trägers des Vorhabens innerhalb von einem Monat anordnen. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, diese richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.“</p>
52. § 49 wird wie folgt geändert:	52. unverändert
a) Der Überschrift wird das Wort „Festlegungskompetenz“ angefügt.	
b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieanlagen betreffen. Die Festlegungsbefugnis nach Satz 2 umfasst insbesondere den Erlass von Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen. Die Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und den in Satz 1 bezeichneten Verbänden aufzugeben, binnen einer angemessener Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Teil 8 dieses Gesetzes ist anzuwenden.“</p>	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“, das Wort „Sicherheit,“ durch die Wörter „Sicherheit und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Energieanlagen“ die Wörter „und Energieanlagenteilen“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.	
ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„2. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,	
a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen und Anlagenteile, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen und Anlagenteile betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,	
b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigeftigt werden müssen,	
c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Registrierungen, Prüfungen oder Prüffristen begonnen werden darf und	
d) unter welchen Voraussetzungen schriftliche und elektronische Nachweisdokumente gültig sind;“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
ddd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.	
eee) In Nummer 4 wird das Wort „behördliche“ gestrichen und wird vor dem Wort „Befugnis“ das Wort „behördliche“ eingefügt.	
fff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 und von sonstigen zuständigen Stellen verlangen kann;“.	
ggg) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.	
hhh) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:	
„9. Rechte und Pflichten fachlich qualifizierter Stellen zur Errichtung, zu Inhalten, zum Betrieb, zur Pflege und zur Weiterentwicklung von Datenbanken, in denen Nachweise nach Nummer 2 gespeichert werden, und zur Überprüfung und Sicherstellung der Korrektheit der gespeicherten Informationen festzulegen sowie die Rechtswirkungen der gespeicherten Informationen festzulegen;“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
iii) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Wörter „Elektrizitätsversorgungsnetzen und“ werden durch das Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzen,“ ersetzt, nach den Wörtern „Betreiber von Energieanlagen“ werden die Wörter „und der sonstigen zuständigen Stellen“ eingefügt und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Wörter „den Nummern 1 bis 8“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
d) In Absatz 4a Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	
53. § 49a wird wie folgt geändert:	53. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zubeseilungen oder“ durch das Wort „Zubeseilungen,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder der Seiltausch“ eingefügt.	
bb) In Satz 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „sowie den Seiltausch“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zubeseilungen oder“ durch das Wort „Zubeseilungen,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder durch den Seiltausch“ eingefügt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „Zubeseilungen oder“ durch das Wort „Zubeseilungen,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder durch den Seiltausch“ eingefügt.	
54. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:	54. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 49c	
Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen	
(1) Bezogen auf Anlagen des Übertragungsnetzes sowie bezogen auf Anlagen der technischen Infrastruktur, die von der von der Höherauslastung des Übertragungsnetzes ausgehenden elektromagnetischen Beeinflussung im Sinne des § 49a betroffen und die jeweils am 31. März 2023 bereits in Betrieb sind, sind § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 Absatz 2 Satz 3 des Energieleitungsausbauugesetzes und § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden auf	
1. die temporäre Höherauslastung im Sinne des § 49b Absatz 1,	
2. die in § 49a Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen, mit Ausnahme des Ausbaus, insbesondere die Einrichtung und Durchführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, und	
3. die durch die Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 jeweils erforderlichen betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der §§ 49a und 49b sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der von der elektromagnetischen Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>Satz 1 Nummer 1 ist anzuwenden bis zum Ende des Zeitraums, der sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 und § 1 Absatz 3 der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 13.07.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V1) geändert worden ist, ergibt. Satz 1 Nummer 2 und 3 ist anzuwenden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Bis zu den in den Sätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkten sollen die in Satz 1 genannten Maßnahmen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Interessen- und Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 4 ist nicht anzuwenden auf das Verhältnis zwischen Netzbetreibern und betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen, gegenüber der Personensicherheit der an der betroffenen technischen Infrastruktur tätigen Personen oder gegenüber den Belangen nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 des Energieleitungsausbau Gesetzes, § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 1 des Netzausbau beschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowie auf Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.</p>	
<p>(2) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 in Gestalt der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Flächen- oder Tiefenerdern oder Tiefenanoden stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung von Anlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 dar. Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gelten, soweit sie nach Art und Umfang und nach den typischerweise mit ihrem Betrieb und ihrer Errichtung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt nicht über die in Satz 1 genannten Maßnahmen hinausgehen, in der Regel weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Neuvorhaben im Sinne des § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Für Bohrungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 in Gestalt des Baus von Tiefenerdern oder Tiefenanoden erforderlich sind, gilt die bergrechtliche Betriebsplanpflicht gemäß § 127 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 des Bundesberggesetzes auch dann nicht, wenn die Bohrungen mehr als 100 Meter in den Boden eindringen sollen. Satz 1 ist nicht in Gebieten anzuwenden, in denen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes stattfinden oder stattgefunden haben. Die Anzeigepflicht gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes bleibt unberührt. Ist bei Bohrungen eine Beeinträchtigung der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen, kann die zuständige Behörde die Vorlage der für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung erforderlichen Unterlagen verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. In diesem Fall ist nach Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Behörde die Frist gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vor Aufnahme der Bohrarbeiten einzuhalten. Eine Untersagung von Baumaßnahmen soll nur erfolgen, wenn durch die Bohrung erhebliche Beeinträchtigungen der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen sind, bei denen eine Entschädigung in Geld unangemessen ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Die Frist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Zwischenbescheid mitzuteilen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(5) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind so weit wie möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur durchzuführen. Dort, wo sich die Schutzstreifen mehrerer Betreiber berühren oder überdecken, tritt die Gesamtfläche dieser Schutzstreifen an die Stelle des Schutzstreifens der eigenen Infrastruktur im Sinne des Satzes 1. Soweit der Schutzstreifen zur Ausführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 Absatz 1, die für die Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, nicht ausreicht, sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an den Schutzstreifen mittelbar oder unmittelbar angrenzenden geeigneten Grundstücke und sonstigen geeigneten Flächen (angrenzende Flächen) verpflichtet, die Vorarbeiten der Übertragungsnetzbetreiber, der betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen oder ihrer jeweiligen Beauftragten zu dulden. Die Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen auf Grundlage von Satz 3 ist nur innerhalb eines Abstands von bis zu 300 Metern, berechnet von der äußeren Grenze des Schutzstreifens, möglich. Im Übrigen ist bezogen auf Vorarbeiten § 44 Absatz 2 bis 4 im Verhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreibern oder betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen und Nutzungsberechtigten entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>55. In § 50g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat“ durch die Wörter „mit registrierender Leistungsmessung in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit Gas zum Gegenstand hat“ ersetzt.</p>	<p>55. unverändert</p>
<p>56. § 53b wird wie folgt gefasst:</p>	<p>56. § 53b wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 53b	„§ 53b
Transport von <i>Transformatoren</i> auf Schienewegen	Transport von Großtransformatoren auf Schienewegen; Verordnungsermächtigung
(1) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewährleisten, dass der für das bestehende Übertragungsnetz und für die Vorhaben nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Transport eines Referenztransformators auf einem Referenztransportwagen über das Trafonetz möglich und zulässig ist	(1) Um die Energiewende zu ermöglichen, ist auf der Eisenbahninfrastruktur des Bundes Vorsorge für den Transport von Großtransformatoren zu treffen.
1. im Rahmen von Investitionen, Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Bundesschienenwege,	entfällt
2. bei dem Betrieb der Bundesschienenwege und	entfällt
3. im Rahmen von sonstigen Einzelmaßnahmen.	entfällt
Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben nach Satz 1 und im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist kein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu erbringen.	
(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fest, in welcher Reihenfolge und mit welcher Dringlichkeit die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 umgesetzt werden sollen. Besonders dringliche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 setzt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 um und weist die Eisenbahninfrastrukturunternehmen an, diese auszuführen.	(2) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes stellen durch geeignete, nach Absatz 3 festzulegende Maßnahmen sicher, dass der für den Betrieb des bestehenden Übertragungsnetzes und für die Vorhaben nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Transport eines Großtransformators mittels geeigneter Transportwagen über ein gemäß Absatz 3 zu definierendes Netz (Transformatorennetz) möglich und zulässig ist. Diese Verpflichtung nehmen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes wahr
	1. im Rahmen von Investitionen, Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Bundesschienenwege und

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>2. im Rahmen von sonstigen, anstehenden Einzelmaßnahmen mit Bezug zur Infrastruktur.</p>
<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft und ändert bei Bedarf unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Aufstellung der zum Trafonetz gehörigen Schienenwege alle fünf Jahre, erstmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028.“</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes festzulegen:</p>
	<p>1. das Transformatorennetz nach Absatz 2 Satz 1,</p>
	<p>2. die für den Schienentransport maßgeblichen technischen Parameter eines Großtransformators und eines geeigneten Transportwagens,</p>
	<p>3. die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 2,</p>
	<p>4. die Reihenfolge und Dringlichkeit der geeigneten Maßnahmen nach Absatz 2 und Satz 3,</p>
	<p>5. die Zeitpunkte, bis zu denen die jeweiligen geeigneten Maßnahmen nach Nummer 3 jeweils umzusetzen sind.</p>
	<p>Sowohl die Relevanz des betroffenen Abschnittes für den allgemeinen Schienennverkehr als auch die Vereinbarkeit mit bisher geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandhaltung des Schienennetzes des Bundes sind bei der Auswahl der Maßnahmen, der Reihenfolge ihrer Erledigung und der Festlegung ihrer Dringlichkeit in geeigneter Weise zu berücksichtigen.</p>
	<p>Besonders dringliche Maßnahmen nach Absatz 2 setzen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 um. Bei der Planung und der Herstellung des Transformatorennetzes ist grundsätzlich sicherzustellen, dass weder der bestehende Zustand in Bezug auf die Barrierefreiheit noch der zukünftige barrierefreie Ausbau an Verkehrsstationen und Bahnhöfen beeinträchtigt wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(4) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes sind verpflichtet, bei der Festlegung des Transformatorennetzes mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Informationen bereitzustellen. Darüber hinaus sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes verpflichtet, auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eine Analyse der Engpässe für Transporte von Großtransformatoren vorzulegen, die insbesondere folgende Informationen enthalten soll</p>
	<p>1. welche Strecken werden derzeit für Transporte von Großtransformatoren genutzt,</p>
	<p>2. welche Transportanforderungen konnten auf Grund mangelnder Eignetheit des Schienennetzes bislang nicht erfüllt werden,</p>
	<p>3. welche Abschnitte des Schienennetzes stellen demzufolge Engpässe dar.</p>
	<p>(5) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmens des Bundes das Transformatorennetz. Die Überarbeitung erfolgt mindestens alle fünf Jahre, erstmalig spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Ergebnis der Überprüfung erforderliche Anpassungen des Transformatorennetzes werden durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegt.“</p>
57. § 54 wird wie folgt geändert:	57. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des...“ [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f“ eingefügt.	aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des...“ [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f“ eingefügt.
bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des...“ [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4“ eingefügt.	bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des...“ [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4“ eingefügt.
b) Absatz 3 Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Sie ist zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang, der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a sowie nach den §§ 24 bis 24b sowie für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz. Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, bundeseinheitliche Festlegungen im Sinne der Sätze 2 und 3 zu treffen, hat sie das Benehmen mit dem Länderausschuss herzustellen. Hierzu hat die Bundesnetzagentur vor einer solchen Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mit angemessener Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befassen. Ist zwei Wochen nach der Befassung des Länderausschusses ein Benehmen nicht hergestellt, hat die Bundesnetzagentur die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei ihrer Festlegung zu berücksichtigen und, soweit sie dessen Auffassung nicht folgt, im Rahmen ihrer Festlegung zu begründen, warum eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses nicht erfolgen konnte. Die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden.“</p>	
58. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:	58. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(3) Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden können untereinander die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendigen Daten austauschen und sind deshalb befugt, diese Daten zur erheben, zu speichern und für den im ersten Halbsatz genannten Zweck zu verwenden. Dies umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber. Eine Verpflichtung der Landesregulierungsbehörden zur Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht. Die Bundesnetzagentur hat die von ihr auf Grundlage einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 3 und 4 oder § 21a erhobenen Daten auf Ersuchen der Landesregulierungsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Landesregulierungsbehörden sind befugt, die in Satz 4 genannten Daten zu dem in Satz 4 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere mit den von ihr erhobenen Daten zu Netzschlüssen, Netzentgelten und Erlösobergrenzen sowie mit deren Ermittlungsgrundlagen eine bundesweite Datenbank errichten, auf die auch die Landesregulierungsbehörden Zugriff haben, welche deshalb befugt sind, die in der Datenbank enthaltenen Daten für den in Satz 7 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Der Zugriff beschränkt sich auf die Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Landesregulierungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die durch die Zugriffe der Landesregulierungsbehörden entstehenden Protokolldaten sind von der Bundesnetzagentur durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“</p>	
59. § 56 wird wie folgt geändert:	59. unverändert
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
<p>„Die Bundesnetzagentur ist befugt, die auf Grundlage der in Satz 1 genannten Rechtsakte ergangenen Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu vollstrecken.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten übertragen worden sind mit	
1. Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Abl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 von 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,	
2. Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 25. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (Abl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,	
3. Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (Abl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1) die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,	
4. Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Abl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, und	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
5. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist.	
Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“	
60. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	60. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) unverändert
„Eine Übermittlung nach Satz 1 kann auch an Dritte erfolgen, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden.“	
b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „von Informationen“ gestrichen und wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.	b) unverändert
c) Folgender Satz wird angefügt:	c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die empfangenden Stellen müssen sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist.“	„Die empfangenden Stellen müssen sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder Satz 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist.“
61. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	61. § 59 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	aaa) unverändert
„1. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie für alle auf dessen Grundlage gegenüber einem Energielieferanten zu treffenden Entscheidungen.“	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.	bbb) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<i>cc)</i> Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:	<i>ccc)</i> Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Festlegungen nach § 17 Absatz 4.“.	„9a. Festlegungen nach § 17 Absatz 4 über die technischen Bedingungen für einen Netzanschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz oder Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen.“.
<i>dd)</i> In Nummer 11 wird die Angabe „§§ 28p und 28q“ durch die Angabe „§§ 28p, 28q und 28r“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Aufgaben nach § 41c“ gestrichen.	<i>ddd)</i> unverändert
<i>ee)</i> Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:	<i>eee)</i> unverändert
„11a. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den Bestimmungen der §§ 20a, 36 bis 41c, 42, 42a, 111a und 111b und aus den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie alle zur Durchsetzung dieser Vorgaben zu treffenden Entscheidungen.“.	
<i>ff)</i> In Nummer 26 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	<i>fff)</i> unverändert
<i>gg)</i> In Nummer 27 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	<i>ggg)</i> unverändert
<i>hh)</i> Folgende Nummer 28 wird angefügt:	<i>hhh)</i> unverändert
„28. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195.“	
<i>b)</i> In Satz 3 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	<i>bb)</i> unverändert
	cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: red;">„Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Satz 2 können auch von den Beschlusskammern getroffen werden.“</p>
	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.</p>
62. § 60a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	62. unverändert
a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
<p style="color: red;">„Die dem Länderausschuss für die Abgabe einer Stellungnahme gewährte Frist muss angemessen sein, mindestens aber zwei Wochen ab Übersendung des Festlegungsentwurfs betragen. Weicht die Bundesnetzagentur von der Stellungnahme des Länderausschusses ab, so hat sie dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Länderausschuss zur Verfügung zu stellen.“</p>	
b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
<p style="color: red;">„In dringlichen Fällen kann bei Allgemeinverfügungen die Frist für eine Stellungnahme des Länderausschusses in Abweichung von Satz 2 eine Woche betragen, dabei sind die Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“</p>	
63. § 63 wird wie folgt geändert:	63. unverändert
a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:	
<p style="color: red;">„(2b) Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich oder elektronisch darüber, inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen können, die in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:	
<p>„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens] nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten, getrennt nach Ladeleistung von höchstens 22 Kilowatt und mehr als 22 Kilowatt, über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Netzanschlussebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“</p>	
64. § 65 wird wie folgt geändert:	64. § 65 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „„nach diesem Gesetz oder“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz, nach“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.</p>	<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „„nach diesem Gesetz oder“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz, nach“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „in der bis zum „...“ [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.</p>
65. § 67 wird wie folgt geändert:	65. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anhörung,“ das Wort „Akteneinsicht,“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
<p style="color: red;">„(5) Die Bundesnetzagentur kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Bundesnetzagentur hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, so weit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.“</p>	
66. Nach § 73 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	66. unverändert
<p style="color: red;">„(1b) „ Die Bundesnetzagentur hat eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 und 2 umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. Liegen der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 und 2 ökonomische Analysen zu grunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.“</p>	
67. § 74 wird wie folgt gefasst:	67. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 74	
Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen	
Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Absatz 1 und 2 sowie Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teils 3 sind auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Entscheidungen der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Teils 3 und des § 65 sind einschließlich der Begründungen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Im Übrigen können Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen sowie deren Begründung von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen nach den Sätzen 1 bis 3 schließen auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Verfahren nach § 65 auf Grund einer Verordnung nach § 111f.“	
68. § 78 wird wie folgt geändert:	68. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „bei dem Beschwerdegericht“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“	
69. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:	69. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 78a	
Musterverfahren	
(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von fünf oder mehr Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.	
(2) Ist über die durchgeführten Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die ausgesetzten Verfahren gegenüber den rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die Sachverhalte geklärt sind. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise in ausgesetzte Verfahren einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben Sachverständigen oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen würde und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in einer Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.	
(3) Das Gericht kann die Absätze 1 und 2 auch dann anwenden, wenn alle Beteiligten sich auf die Durchführung von Musterverfahren geeinigt haben und dies dem Gericht mitteilen. Die Einigung zur Durchführung des Musterverfahrens wird vom Gericht im Beschluss nach Absatz 1 bestätigt.“	
70. § 79 wird wie folgt geändert:	70. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ und wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, zu der der Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mehrheitlich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, so ist auch der Länderausschuss, vertreten durch den Vorsitz, am Beschwerdeverfahren beteiligt. Der Vorsitz des Länderausschusses kann sich durch ein anderes Mitglied des Länderausschusses vertreten lassen.“	
71. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:	71. unverändert
„Der Vorsitz des Länderausschusses oder ein ihn vertretendes Mitglied des Länderausschusses müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.“	
72. § 84 wird wie folgt geändert:	72. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ ersetzt.	
73. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:	73. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 85a	
Entsprechende Anwendung auf fachlich qualifizierte Stellen	
Gegen Entscheidungen einer fachlich qualifizierten Stelle im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 ergehen, ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht. Auf die Beschwerde sind die §§ 75 bis 85, 89, 90, 106 und 108 entsprechend anzuwenden. Eine Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“	
74. § 91 wird wie folgt geändert:	74. § 91 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Amtshandlungen auf Grund des § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 5 und § 4d;“.	aa) unverändert
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.	bb) unverändert
cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, der §§ 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, von § 13g Absatz 6 Satz 4, § 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, 28a Absatz 3, von § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie der §§ 57b, 65, 110 Absatz 2 und 4 und Amtshandlungen auf Grund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes.“</p>	<p>„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, der §§ 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, von § 13g Absatz 6 Satz 4, § 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, 28a Absatz 3, von § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, § 28r der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie der §§ 57b, 65, 110 Absatz 2 und 4 und Amtshandlungen auf Grund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes.“</p>
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„Die Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit ermäßigt werden.“	
c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.	
d) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	d) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. § 78 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechtsbehelfsfrist abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung beginnt. § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt die Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe als die Beendigung der Amtshandlung. Abweichend von Satz 4 entsteht die Gebührenschuld, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung.“</p>	<p>„Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. § 78 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechtsbehelfsfrist abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung beginnt. § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gelten die Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe als die Beendigung der Amtshandlung. Abweichend von Satz 4 entsteht die Gebührenschuld, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung.“</p>
<p>75. In § 94 Satz 1 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „und auf Grundlage der in § 56 Absatz 1 genannten Rechtsakte getroffenen Entscheidungen der Agentur der Europäische Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden“ eingefügt.</p>	<p>75. unverändert</p>
<p>76. § 95 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>76. unverändert</p>
<p>a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 1, § 24 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.</p>	
<p>b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„b) § 29 Absatz 3.“.</p>	
<p>77. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>77. unverändert</p>
<p>„(3) Darüber hinaus sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch hinsichtlich aller sonstigen bürgerlichen Rechtstreitigkeiten anzuwenden, sofern die Regulierungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt und es für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist.“</p>	
	<p>77a. § 111b wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Für die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung als zentrale Schlichtungsstelle nach Satz 1, die nach dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] erfolgt, bedarf es abweichend von Satz 1 sowohl des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Justiz als auch des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.“</p>
	<p>b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>
78. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:	78. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 117c	„§ 117c
Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen	Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen
In Bezug auf die Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, die die Bundeswehr, den Militärischen Abschirmsdienst, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betreffen, stimmt sich die Regulierungsbehörde mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder – für die Gaststreitkräfte – mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ab. Von der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung nach diesem Gesetz sind solche Informationen ausgenommen, bei deren Verarbeitung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit nicht auszuschließen ist und bei denen das Interesse am Schutz dieser Informationen das allgemeine Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt.“	In Bezug auf die Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, die die Bundeswehr, den Militärischen Abschirmsdienst, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betreffen, stimmt sich die Regulierungsbehörde mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder, für die Gaststreitkräfte, mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ab. Von der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung nach diesem Gesetz sind solche Informationen ausgenommen, bei deren Verarbeitung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit nicht auszuschließen ist und bei denen das Interesse am Schutz dieser Informationen das allgemeine Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt.“
79. § 118 wird wie folgt geändert:	79. § 118 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Stromnetzentgeltverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 geltenden Fassung“ eingefügt.	aa) unverändert
bb) In Satz 10 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, wenn keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz zu befürchten sind“ eingefügt.	bb) unverändert
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„Auf Grundlage von § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 kann die Regulierungsbehörde von den Sätzen 1 bis 11 abweichende Regelungen treffen, insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich, zu den zu erfüllenden Voraussetzungen und zum Ausgleich entgangener Erlöse, die Netzbetreibern aufgrund der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang haben.“

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst: „(12) (weggefallen)“.	b) unverändert
	c) In Absatz 22 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
c) Absatz 23 wird wie folgt gefasst: „(23) (weggefallen)“.	d) unverändert
	e) Absatz 34 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
	„Soweit Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von § 7 Absatz 2 Satz 1 erfasst sind, betroffen sind, gelten Ladepunkte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 als im Sinne des Satzes 1 genehmigt. Im Falle des Satzes 3 haben die Anzeige und die Einstellung der Tätigkeit nach Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu erfolgen.“
	bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „diesen Ladepunkten“ durch die Wörter „Ladepunkten nach Satz 1“ ersetzt.
d) Absatz 46b wird wie folgt gefasst: „(46b) § 23a Absatz 3 ist auch auf Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen wurden.“	f) Absatz 46b wird wie folgt gefasst: „(46b) § 23a Absatz 3 ist auch auf Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen wurden.“
e) Die folgenden Absätze 48 bis 50 werden angefügt:	g) Die folgenden Absätze 48 bis 51 werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(48) Abweichend von § 17e Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung dies regelt, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung angewendet, sofern</p>	<p>„(48) Abweichend von § 17i Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] dies regelt, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung angewendet, sofern</p>
<p>1. die Offshore-Anbindungsleitungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind und</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. ein betroffener Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 30. April 2019 einheitlich auch für die mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen, die Offshore-Anbindungsleitungen nach Nummer 1 betreiben, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>(49) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum <i>zwei Monate</i> nach <i>Inkrafttreten</i> nach <i>Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes</i>] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>	<p>(49) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(50) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Absatz 3a stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3a im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>
<p>(50) Zur Aufrechterhaltung der Bußgeldbewehrungen in § 31 der Gasnetzentgeltverordnung, in § 31 der Stromnetzentgeltverordnung, in § 29 der Stromnetzzugangsverordnung und in § 51 der Gasnetzzugangsverordnung ist § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b in der bis zum ... [einfügen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“</p>	<p>(51) Zur Aufrechterhaltung der Bußgeldbewehrungen in § 31 der Gasnetzentgeltverordnung, in § 31 der Stromnetzentgeltverordnung, in § 29 der Stromnetzzugangsverordnung und in § 51 der Gasnetzzugangsverordnung ist § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b in der bis zum Ablauf des „...“ [einfügen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“</p>
<p>80. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Energieleitungsausbauugesetzes“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.</p>	<p>80. unverändert</p>
	<p>81. Nach § 121 wird folgender § 122 eingefügt:</p>
	<p>„§ 122</p>
	<p>Überragendes öffentliches Interesse von Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetzen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: red;">Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im übergregenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum 31. Dezember 2040, sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis spätestens zum 31. Dezember 2030 über die Anwendung dieser Regelung. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.“</p>
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
In § 47g Absatz 11 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „§ 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	In § 47g Absatz 11 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „§ 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst: „§ 27 (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst: „§ 32a (weggefallen)“.	
	1a. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
	1b. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14b“ durch die Wörter „§ 24 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	1c. In § 16 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „auf Grundlage der Daten nach § 14d“ durch die Wörter „auf Grundlage der Daten nach § 24 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	1d. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 14a bis 14c“ durch die Wörter „des § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„§ 27 (weggefallen)“.	
3. § 32a wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„§ 32a (weggefallen)“.	
	4. In Anlage 3 Nummer 1a wird die Angabe „§ 14b Absatz 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 und § 24 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst: „§ 3a (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 (weggefallen)“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. (weggefallen)“.	
b) Die Nummern 8 bis 10a werden wie folgt gefasst: „8. (weggefallen) 9. (weggefallen) 10. (weggefallen) 10a. (weggefallen)“.	
c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst: „12. (weggefallen)“.	
3. § 3a wird wie folgt gefasst: „§ 3a (weggefallen)“.	
4. § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 (weggefallen)“.	
5. § 29 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Anreizregulierungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst: „§ 33 (weggefallen)“.	
2. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst: „14. (weggefallen)“.	
3. § 27 wird wie folgt geändert: a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
4. § 33 wird wie folgt gefasst: „§ 33 (weggefallen)“.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Gasnetzzugangsverordnung	Änderung der Gasnetzzugangsverordnung
Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Die Angabe zu Teil 8 wird wie folgt gefasst:	
„Teil 8(weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:	
„§ 40 (weggefallen)“.	
2. § 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„11. (weggefallen)“.	
3. Teil 8 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„Teil 8 (weggefallen)“.	
4. § 40 wird wie folgt gefasst:	4. unverändert
„§ 40 (weggefallen)“.	
	4a. § 50 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1a Nummer 2“ durch die Wörter „§ 23c Absatz 4 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) (weggefallen)“.
	c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1a Nummer 2“ durch die Wörter „§ 23c Absatz 4 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	a) unverändert
b) Nummer 8 wird aufgehoben.	b) unverändert
	c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Systemstabilitätsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 20 der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 1. Dezember“ durch die Wörter „auf Anforderung der Bundesnetzagentur“ ersetzt.	
2. In Absatz 2 werden die Wörter „quartalsweise ab dem 14. März 2016“ gestrichen.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Netzreserveverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	
2. In § 9 Absatz 5 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	
	Artikel 8a
	Änderung der Kapazitätsreserveverordnung
	Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>1. In § 3 Absatz 4 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen sind Ausschreibungen aufgrund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.</p>
	<p>2. § 9 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Nummer 6 der Stromnetzzugangsverordnung“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 26e des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Regelenergie“ die Wörter „oder an Ausschreibungen aufgrund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.</p>
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Energieleitungsausbauugesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbauugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Netzausbaubeschleunigungs-gesetzes Übertragungsnetz	Änderung des Netzausbaubeschleunigungs-gesetzes Übertragungsnetz
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	„§ 19 (weggefallen)
	§ 20 (weggefallen)“.
	1. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:	a) unverändert
„b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen von Masten, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung), und	
c) die standortnahe Änderung von Masten, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen an diesen, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung),“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>b) In dem Satzteil nach Buchstabe c werden nach den Wörtern „baulichen Änderungen an den Masten“ die Wörter „nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments“ und nach den Wörtern „,(Änderung des Betriebskonzepts)“ die Wörter „und die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems, auch durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an den Masten, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Seiltausch), sowie die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an diesen, insbesondere eine hierfür erforderliche Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortgleiche Maständerung), wenn und so weit die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind“ eingefügt.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>2. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	<p>2. § 5 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>
<p>„(2a) Soweit die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau beantragt und eine Bundesfachplanung durchgeführt wird, entfalten Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, abweichend von Absatz 2 keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung.“</p>	<p>„(2a) unverändert</p>
	<p>b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: red;">„(5) Bei der Durchführung der Bundesfachplanung berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere folgende Belange:</p>
	<p style="color: red;">1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,</p>
	<p style="color: red;">2. einen möglichst geradlinigen Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,</p>
	<p style="color: red;">3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.</p>
	<p style="color: red;">Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit im Antrag des Vorhabenträgers eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur dargestellt wird.“</p>
	<p style="color: red;">c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Bundesfachplan Offshore gemäß § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ab dem 1. Januar 2019“ gestrichen</p>
3. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	3. unverändert
<p style="color: red;">„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass der Antrag für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt wird.“</p>	
4. § 9 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und die Öffentlichkeit“ eingefügt und wird die Angabe „§ 41“ durch die Wörter „den §§ 41 und 42“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger öffentlicher Belange“ die Wörter „unter Übermittlung der Unterlagen“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass die Unterlagen für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
(3a) Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Bundesnetzagentur elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragrafen durchgeführt, auch wenn die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“	
5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „Behörden und Trägern öffentlicher Belange“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 16 wird wie folgt geändert:	6. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	a) unverändert
„Von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll abgesehen werden.“	
b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(7) Wird gemäß § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 auf die Bundesfachplanung verzichtet oder entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, so sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung gemäß § 19 Satz 1 und in Fällen des behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nach § 5a Absatz 3 ab der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht Veränderungssperren erlassen kann.“</p>	<p>„(7) Wird gemäß § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 auf die Bundesfachplanung verzichtet oder entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, so sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung gemäß § 19 Satz 1 und in Fällen des behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nach § 5a Absatz 3 ab der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht und in den Fällen des § 5a Absatz 4a ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen kann.“</p>
	<p>6a. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „im jeweils aktuellen Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und ab dem 1. Januar 2019“ gestrichen.</p>
7. § 18 wird wie folgt geändert:	7. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „möglich“ das Wort „ist“ eingefügt.	a) unverändert
b) Absatz 3b Satz 4 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
<p>„Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer beantragten Änderung oder Erweiterung einer Leitung, bei einem beantragten Ersatzneubau oder bei einem beantragten Parallelneubau nicht auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde.“</p>	
	<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„§ 43 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“</p>
	<p>bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.</p>
	<p>cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.</p>
	<p>7a. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	„§ 19
	(weggefallen)
	§20
	(weggefallen)“.
8. § 20 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass dieser für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt wird.“
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.	
	8a. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers, welcher durch die Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde erfolgt. Antrag und Plan können zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden. Der Plan muss enthalten:
	1. den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine Darlegung zu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen,
	2. Erläuterungen zur Auswahl zwischen den Alternativen,
	3. eine Darstellung des geplanten Vorhabens in allgemein verständlicher Form.“
	b) Dem Wortlaut des § 21 Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: red;">„Sofern die Planfeststellungsbehörde eine Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für zweckmäßig hält und dies dem Vorhabenträger mitteilt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten geeignete Unterlagen nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen; die Mitteilung kann bereits ab der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erfolgen.“</p>
	<p>c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:</p>
	<p style="color: red;">„(4a) Die Planfeststellungsbehörde setzt dem Vorhabenträger eine angemessene Frist, innerhalb derer er den Antrag nach Absatz 1 für ein in den Bundesbedarfsplan aufgenommenes Vorhaben zu stellen hat. Die Frist soll spätestens vier Jahre vor dem Inbetriebnahmedatum des Vorhabens gemäß des nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplans enden.“</p>
9. § 22 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach der Angabe „§ 21“ werden die Wörter „beteiligt die Planfeststellungsbehörde die anderen Behörden und die Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Paragrafen und“ eingefügt und werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
	<p style="color: red;">„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“</p>
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„(3a) Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragrafen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“	
c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.	
10. § 24 wird wie folgt geändert:	10. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt, indem der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Einem Betroffenen oder einer Person, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</p>	<p>„(2) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss als bekannt gegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.“</p>
<p>1. Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger,</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung,</p>	<p>entfällt</p>
<p>3. die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,</p>	<p>entfällt</p>
<p>4. den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>5. den Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Sie soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen.“</p>	
<p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>„Absatz 2 ist anzuwenden.“</p>	
<p>11. In § 28 Satz 2 werden nach den Wörtern „verzichtet wurde“ die Wörter „oder nach § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung entfallen ist“ eingefügt.</p>	<p>11. unverändert</p>
<p>12. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.</p>	<p>12. unverändert</p>
<p>13. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.</p>	<p>13. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 4a Satz 1 zuwidderhandelt, oder“.</p>
<p>14. § 35 wird wie folgt geändert:</p>	<p>14. § 35 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:</p>	<p>b) Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 nach Ablauf des 28. Juli 2022 eingereicht werden, kann der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 18 Absatz 3b im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>	<p>„(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Nichtanwendung des § 5 Absatz 2a ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 3b zu sehen mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden ist.“</p>	<p>(3) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Nichtanwendung des § 5 Absatz 2a ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 3b zu sehen mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden ist.</p>
	<p>(4) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 4 Satz 2 stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des „...“ [einsetzen: Datum des Tages zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 18 Absatz 4 Satz 2 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(5) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Anwendung von § 5 Absatz 5 in seiner bis zum Ablauf des „...“ [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des „...“ [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 5 in seiner ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Anwendung von § 5 Absatz 5 in seiner bis zum Ablauf des „...“ [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 zu sehen, mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist.</p>
	<p>(6) Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 begonnen werden, kann der Vorhabenträger bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu führen. Im Fall eines solchen Verlangens ist auch § 33 Absatz 1 Nummer 3 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes	Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	1. unverändert
2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.	3. unverändert
4. In der Anlage wird Nummer 87 wie folgt gefasst.	4. In der Anlage wird Nummer 87 wie folgt gefasst.

Entwurf

„87	<p>Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) – Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter – Reuter – Teufelsbruch 	A1, F, G
		A1, F, G F“.

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

„87	<p>Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) – Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter – Reuter – Teufelsbruch 	A1, F, G
		A1, F, G F“.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
<p>§ 58 des <i>Messstellenbetriebsgesetzes</i> vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsangabe wird der Angabe zu § 19 das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.</p>
	<p>2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p style="color: red;">„7. intelligentes Messsystem eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung oder Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung zur Erfassung elektrischer Energie, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Stromverbrauch, -erzeugung und Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.“.</p>
	<p>b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p style="color: red;">„15. moderne Messeinrichtung</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="color: red;">eine Messeinrichtung, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Elektrizitätsverbrauch und Nutzungszeit sowie spätestens, wenn eine Messung der eingespeisten Strommengen erforderlich ist, auch die Elektrizitätserzeugung widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.“.</p>
	<p>3. In § 3 Absatz 1 Satz 6 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 5 oder 6“ ersetzt.</p>
	<p>4. § 6 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p style="color: red;">„(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,</p>
	<p>1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten,</p>
	<p>2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und</p>
	<p>3. den gebündelten Messstellenbetrieb zu einem angemessenen Entgelt im Sinne des § 30 Absatz 1 bis 3 und des § 35 durchzuführen.</p>
	<p style="color: red;">Die Entgeltanteile des Anschlussnetzbetreibers nach den in § 3 Absatz 1 Satz 3 genannten Vorschriften bleiben unberührt.“</p>
	<p>b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „bei ausgeübtem gebündeltem Messstellenbetrieb nach Absatz 1 alle fünf Jahre,“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p> <p style="color: red;">„(6) In den Fällen des § 20 Absatz 1d Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes kann statt des Anschlussnutzers der Anschlussnehmer für alle Zählpunkte der Liegenschaft für die Sparte Strom und ohne die zwingende Einbeziehung einer weiteren Sparte einen Messstellenbetreiber auswählen; Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend. Die Möglichkeit eines Bündelangebots für weitere Sparten nach Absatz 1 bleibt unberührt.“</p>
	<p>5. In § 7 werden nach den Wörtern „gelgenden Fassung“ die Wörter „des Messstellenbetriebsgesetzes“ eingefügt.</p>
	<p>6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="color: red;">„(2) Mess- und Steuerungseinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb genügen, soweit nicht die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Anforderungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 15 festgelegt hat. Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messstellenbetrieb müssen sachlich gerechtfertigt, transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzu-sehen, bleibt unberührt.“</p>
	<p>7. § 9 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>
	<p style="color: red;">„4. mit dem Nachfrager einer Zusatzeleistung im Sinne des § 34 Absatz 2 oder Absatz 3.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Grundzuständige“ gestrichen.
	8. In § 11 Absatz 2 wird nach den Wörtern „bestmöglich sicher“ das Wort „(Notbetrieb)“ eingefügt.
	9. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Zur Datenverarbeitung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen aus den §§ 21 und 22 genügen. Energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge sind abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3, 4 Buchstabe a und b und Nummern 5, 8, 9 und 11. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p>
	<p>1. über Satz 2 hinaus weitere abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Mess- und Steuerungsvorgänge des § 34 als energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge zu definieren oder</p>
	<p>2. Regelungen für Weitverkehrsnetzanbindungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen, und zwar</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>a) die erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüsse nach technischer Beschaffenheit und Anschlussleistung näher zu bestimmen sowie bereits in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse bei sonst drohenden unverhältnismäßigen Gefahren einzubeziehen,</p>
	<p>b) in bestimmten Fällen von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindungen vollständig zu untersagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben,</p>
	<p>c) zu qualifizierten Anforderungen an von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindungen.“</p>
10. § 29 wird wie folgt geändert:	
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „bei Anlagenbetreibern“ durch die Wörter „bei Betreibern von Anlagen“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von Anlagen“ durch die Wörter „bei Betreibern von Anlagen“ ersetzt.</p>
11. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§§ 5oder 6“ ersetzt.	
12. § 34 wird wie folgt geändert:	
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 3 und 4“ gestrichen.</p>
	<p>b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
	„c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten.“
	bb) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
	„6. für einen gebündelten Messstellenbetrieb nach § 6 Absatz 1 den Messstellenbetrieb für weitere Sparten einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst,
	7. außerhalb eines gebündelten Messstellenbetriebs nach § 6 Absatz 1 die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen oder Submetering-Systemen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten.“.
	dd) In Nummer 10 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	ee) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	ff) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
	„12. bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,
	13. die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur.“
	13. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
	„2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3, 4 Buchstabe a und c, Nummer 7, 10 und 12 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich,
	3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 9 und 13 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich.“
	b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	„6. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 nicht mehr als 20 Euro jährlich für jede weitere Sparte.“
	14. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 5 oder 6“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Der nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 maßgebliche Preisobergrenze einhält. Für Zusatzausleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, sind die Preisobergrenzen nach § 35 entsprechend anzuwenden. Darüberhinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltshaldnern nach § 3 Absatz 1 bleiben unberührt. Auf vor dem 27. Mai 2023 entstandene Messentgelte sind die neuen Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach den Sätzen 1 bis 3 zum 1. Januar 2024 anzuwenden; bis dahin sind die Kostenregelungen in der am 26. Mai 2023 geltenden Fassung des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.“
	15. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 5 oder 6“ ersetzt.
	16. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) in Nummer 14 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:
	„15. zu bundesweit einheitlichen und abschließenden technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Absatz 2.“

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „„ für die Lastprofile gelten,“ gestrichen.	17. § 58 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „„ für die Lastprofile gelten,“ gestrichen. b) unverändert
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 41 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „im Sinne des § 20a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	18. In § 77 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ gestrichen.
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
<i>In § 85 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Absatz 10,“ die Wörter „des § 74 Satz 1 und 2,“ eingefügt.</i>	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 9 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2017-2030“ durch die Wörter „§ 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan“ ersetzt.
	2. In § 85 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 10,“ die Wörter „des § 74 Satz 1 und 2,“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2479) geändert worden ist, wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes treffen.“	
	Artikel 14a
	Änderung des Seeanlagengesetzes
	Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258, 2348), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See oder“ gestrichen.
	2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.
	Artikel 14b
	Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>In § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Übertragungsnetz“ das Komma und die Wörter „§ 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.</p>
Artikel 15	Artikel 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt in Kraft:
	1. Artikel 8a am ... [einsetzen: Datum des ersten Tags des auf die Verkündung folgenden Quartals] und
	2. Artikel 10 Nummern 0, 7a, 8a und 13 Buchstabe b am zweiten Tag nach der Verkündung.
(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.	(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.
(3) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.	(3) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.
(4) Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.	(4) Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
(5) Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.	(5) Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.	(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)****Zu Nummer 1 Buchstabe a (Angabe zu § 12d)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 12d.

Zu Nummer 1 Buchstabe o (neu) (Angabe zu § 48a neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 48a, die mit Ziffer 51a vorgenommen werden soll.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (Nummer 29e bis 29i neu)

Die Definition stellt klar, dass Provisorien nur vorübergehend errichtet werden und zu dauerhaften Hochspannungsleitungen in dienender Funktion stehen. Ein Provisorium ist nicht auf Dauer angelegt, wenn es lediglich einen zeitlich begrenzten Nutzen entfaltet und nicht auf einen permanenten Bau- und Betriebszustand abzielt. Typischerweise dienen Provisorien dazu, die Freischaltung einer Leitungsverbindung während Bau-, Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder bei Netzengpässen zu ermöglichen. Sie werden regelmäßig nahe einer Bestandsleitung errichtet, um die Stromversorgung aufrecht zu erhalten und nach Ende der Arbeiten zeitnah abgebaut. Die Definition des Provisoriums ist auf eine Gesamtlänge von bis zu 15 Kilometern begrenzt.

Zu Nummer 4a (§ 9 Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine Änderung, die aus Rechtsformlichkeitsgründen erforderlich ist.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2a – neu)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung der bereits vorgesehenen Ergänzung des § 11 EnWG um einen neuen Absatz 2a. Das Thema Engpassmanagement wird im Unionsrecht nicht nur durch die bereits in der Vorschrift zitierte Verordnung (EU) 2019/943 ausgestaltet und geregelt, sondern auch durch die Vorgaben in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll auch die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission aus Klarstellungsgründen in die Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Nummer 6a (neu) (§ 12a)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Offshore-Netzentwicklungsplans ergibt.

Zu Nummer 7a (neu) (§ 12d – neu)

Die Regelung fasst den bisherigen § 12d neu und schafft die rechtliche Grundlage für ein vorausschauendes Controlling zum Stromnetzausbau durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Nummer 7b (neu) (§ 13 Absatz 6a Satz 4)

§ 13 Absatz 6a ermöglicht Übertragungsnetzbetreibern den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK-Anlagen, um sie netzdienlich ins Engpassmanagement einzubeziehen, indem Lasten zur Wärmeerzeugung zugeschaltet werden (Power-to-Heat) und zu-gleich KWK-Anlagen eingesenkt werden. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von erneuerbarem Strom vorangetrieben.

Vertragliche Vereinbarungen gemäß § 13 Absatz 6a müssen für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden und dürfen gleichzeitig eine Geltungsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2028 haben. Damit läuft Ende 2023 die gesetzliche Frist aus. Durch die Covid-Pandemie, dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und den daraus folgenden Liefer-schwierigkeiten resultierten Verzögerungen bei der Errichtung von Anlagen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte durch dieses Instrument.

Die in § 13 Absatz 6a Satz 4 festgeschriebene Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2033 schafft deshalb Investitionssicherheit für diejenigen Projekte, die wegen der dargelegten Verzögerungen die bisherigen gesetzlichen Fristen nicht halten konnten.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 6b Satz 2)

Der erstmalige Ausschreibungstermin wird vom 1. Juli 2023 auf den 1. Juli 2024 verschoben. Dadurch wird den Übertragungsnetzbetreibern mehr Zeit eingeräumt, um die vorgeschriebene, gemeinsame Internetplattform für die Ausschreibung von Zuschaltleistung einzurichten. Aufgrund der Ressourcenbindung bei den Übertragungsnetzbetreibern zur Bewältigung der Energiekrise im Winter 2022/2023 ist die Verschiebung notwendig. Gleichzeitig wird dadurch auch Marktakteuren die Möglichkeit gegeben, Geschäftsmodelle zu entwickeln, welche die Bedingungen des § 13 Absatz 6b EnWG erfüllen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 13e Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf die Anreizregulierungsverordnung ist bis zu deren Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit erhält die BNetzA bereits die Kompetenz abweichende Vorgaben im Wege der Festlegung zu treffen und verfügt damit über die unabhängige Entscheidungsbefugnis. Die vorgenommene redaktionelle Umformulierung gewährleistet den Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung des § 13f.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 13e Absatz 4)

Es handelt sich unter anderem um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 13i.

Zu Nummer 11 (§ 13f Absatz 2)

Es handelt sich um eine Änderung, die im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils erforderlich wird. Es wird klargestellt, dass sich Veränderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr aufgrund von Änderungen durch den Verordnungsgeber ergeben können. Zugleich erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz, notwendige Regelungen dazu zu treffen, wie entstehende Kosten der Übertragungsnetzbetreiber in den Netzentgelten berücksichtigt werden können. Um bereits während der Übergangszeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungen den rechtlichen Rahmen im erforderlichen Umfang weiter entwickeln zu können, erhält die Bundesnetzagentur die Kompetenz, per Festlegung auch von Regelungen der übergangsweise noch geltenden Anreizregulierungsverordnung sowie der Stromnetzentgelt- und der Stromnetzzugangsverordnung abweichen zu können. Der Verweis auf die Anreizregulierungsverordnung ist bis zu deren Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. Dies gewährleistet einen schrittweisen Übergang in das neue Regulierungssystem.

Zu Nummer 12 (§ 13g)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der Verweis auf die Stromnetzzugangsverordnung wird zu einem statischen Verweis, um deutlich zu machen, dass die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zukünftig durch die Bundesnetzagentur per Festlegungen erfolgen wird.

Zu Nummer 13a (neu) (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 EnWG)

Der Einschub in § 14 Absatz 2 stellt klar, dass Netzkarten ein integraler Bestandteil des Berichts über den Netz-zustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung sind. Die Abfrage der den Netzkarten zugrunde liegenden Geodaten (GIS-Format) entspricht der geübten Praxis (jährliche Datenabfrage der Bundesnetzagentur).

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 4 EnWG – neu)

Mit dem neuen Absatz 4 soll die Weitergabe der nach Absatz 2 von der Bundesnetzagentur erhobenen Netzkarten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Diese Änderung dient der Umsetzung von Maßnahme 41 des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung, die darauf abzielt, die Transparenz bei der Ladestandort-Planung zu erhöhen. Die von den Verteilnetzbetreibern zu erstellenden Netzkarten sollen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr für Standortentscheidungen im Bereich der öffentlichen Ladeinfrastrukturplanung sowie zur Verbesserung der Instrumente zur Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 13b (neu) (§ 14b)

Die Änderung ist zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde erforderlich. § 14b Satz 5 Nummer 3 EnWG in seiner geltenden Fassung ermächtigt den Verordnungsgeber, per Verordnung Vorgaben zur Bemessung des reduzierten Netzentgeltes zu machen. Die Bestimmung, wie die Höhe der zu zahlenden Netzentgelte zu bemessen ist sowie Vorgaben zur Netzentgeltsstruktur fallen nach dem EuGH-Urteil in die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde. Vorgaben per Verordnung sind dem Verordnungsgeber verwehrt. Da die entsprechende Regelung in § 14b EnWG in der derzeit geltenden Fassung kaum praktische Relevanz gehabt hat, soll sie gestrichen werden, um den Anforderungen des EuGH-Urteils zu genügen. Sollte es erforderlich werden, eventuell besondere Netzentgelte gewähren zu können, wäre dies der Bundesnetzagentur bereits aufgrund der allgemeinen Festlegungskompetenzen in §§ 21 und 21a des vorliegenden Gesetzentwurfs möglich.

Zu Nummer 17 Buchstabe d (§ 17 Absatz 4)

Die Änderung berücksichtigt einen Hinweis der Europäischen Kommission, dass aus § 17 Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht eindeutig hervorgeht, worauf sich die Befugnis der Regulierungsbehörde von Verordnungsvorgaben nach § 17 Absatz 3 abzuweichen letztendlich bezieht. Insbesondere sei nicht eindeutig, ob sich die Abweichungsbefugnis auf den gesamten Inhalt der Verordnungen beziehe oder nur auf Teile einer Verordnung nach § 17 Absatz 3. Die Änderung, mit der die Sätze 1 und 3 des Absatzes 4 zusammengeführt werden, dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 18a (§ 17d Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls der Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplans.

Zu Nummer 18b (neu) (§ 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 17a und 17b EnWG durch den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften. Damit auch nach Aufhebung der Vorschriften weiterhin die Kostenerstattung im Rahmen des Belastungsausgleichs durchgeführt werden kann, solange das erforderlich sein sollte, wird der Verweis auf die §§ 17a und 17b EnWG in einen statischen Vergleich.

Zu Nummer 19 (§ 17i)

Es handelt sich um Korrekturen fehlerhafter Verweise. Die Änderung in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Frist für die Jahresendabrechnung bereits in § 19 des Energiefinanzierungsgesetzes definiert. Ist.

Zu Nummer 21 Doppelbuchstabe dd (§ 20 Absatz 1a Satz 9)

Bilanzkreisverträge sind ein wichtiges Element eines funktionierenden Energiesystems, daher wird der Bilanzkreisvertrag und die grundsätzliche Zuweisung der finanziellen Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen in das EnWG aufgenommen. Die weitere Ausgestaltung des Bilanzkreissystems erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem und ist im Übrigen aufgrund des Unionsrechts in der Auslegung des EuGH Aufgabe der unabhängigen Regulierungsbehörde. Um den Gleichklang der Regelungen mit dem Gasbereich zu gewährleisten und eine angemessene Weiterentwicklung des Systems zu gewährleisten, soll Satz 9 aus Klarstellungsgründen gestrichen werden, da hierzu bereits eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur vorgesehen wird.

Zu Nummer 21 Buchstabe e (§ 20 Absatz 4 -neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die eine gleichförmige Umsetzung des EuGH-Urteils im Strom- und Gassektor gewährleisten soll. Dies erfordert, dass die Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde in beiden Sektoren in gleichem Umfang bestehen.

Zu Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 21 Absatz 2)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Formulierungen im § 21 Absatz 2 EnWG und berücksichtigt die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur Kompetenzverteilung zwischen Gesetzgeber und nationaler Regulierungsbehörde. Danach kann vom Gesetzgeber nicht mehr bestimmt werden, dass bestimmte Kostenanteile

zwingend in den Kosten des Netzbetriebs zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang Kosten anerkennenswerte Kosten eines effizienten Netzbetriebs sind, müssen für die Regulierungsbehörde umfassende Entscheidungsspielräume bestehen. Dies wird durch die geänderte Formulierung gewährleistet.

Zu Nummer 22 Buchstabe c (§ 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe e (neu))

Die gemeinsame Entgeltbildung der Übertragungsnetzbetreiber wurde mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz im Jahr 2017 beschlossen und gesetzlich verankert. Hintergrund der damaligen Entscheidung war, dass die Netzentgelte in den vier Übertragungsnetzgebieten immer mehr durch Umstände bestimmt werden, die der einzelne Netzbetreiber nicht beeinflussen kann. Die Entwicklung der jeweiligen Netzkosten ist zunehmend bestimmt durch bundesweite Notwendigkeiten für ein Gelingen der Energiewende als gesamtdeutsche Aufgabe. Die gemeinsame Entgeltbildung der Übertragungsnetzbetreiber soll auch nach einer Aufhebung der Stromnetzentgeltverordnung fortgelten. Daher überführt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Regelungen im bisherigen § 24a Absatz 1 EnWG in Verbindung mit den bisherigen Regelungen in der StromNEV zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte inhaltlich in den § 24 EnWG-E. Infolge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (C-718/18) ist es erforderlich, der Regulierungsbehörde eine Festlegungskompetenz zu geben, mit der sie abweichende Vorgaben zur Struktur der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte machen kann. Dadurch wird klargestellt, dass Regelungszweck des § 24 nicht ist, die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur gegenüber der Gemeinschaft der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenvorverantwortung im Vergleich zu ihren Befugnissen gegenüber dem einzelnen Netzbetreiber einzuschränken.

Zu Nummer 23 (§ 21a)

Es handelt sich um klarstellende Änderungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des EuGH-Urteils an die veränderten Entscheidungsspielräume der unabhängigen Bundesnetzagentur im erforderlichen Umfang auch in den Festlegungskompetenzen zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung abzubilden. Es soll also den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 30 (§ 24)

Die Änderungen dienen der Korrektur fehlerhafter Verweise bzw. der Klarstellung.

Zu Nummer 31a (§ 28d Absatz 2 – neu)

Der neu eingefügte Absatz 2 gewährleistet, dass der selbständige Betreiber einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung auf Antrag in den Anwendungsbereich von Teil 3 Abschnitt 3a fallen kann. Dies gilt nur insoweit, als ein Betreiber eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung betreibt, die vor dem 4. August 2011 und damit vor dem erstmaligen Inkrafttreten der §§ 12b und 12c in Betrieb gegangen ist. Eine Aufnahme in die Regelungen der §§ 28d ff. kann nur uneingeschränkt für die Zukunft beantragt werden. Wird der Antrag von der Bundesnetzagentur genehmigt, ist für den selbständigen Betreiber einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung die Regulierung gemäß §§ 28d ff. mithin dauerhaft und unwiderruflich.

Die Bundesnetzagentur kann auf der Grundlage von § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h Regelungen treffen, die etwaigen Besonderheiten einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung, die bereits vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurde, bei der Regulierung nach §§ 28d ff. angemessen Rechnung tragen.

Der Regulierungs- und Erlösmechanismus nach § 28d ff. gewährt den selbstständigen Betreibern von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen, die Bestandteil eines Netzentwicklungsplans sind, eine angemessene und sichere Rendite, die losgelöst ist von den für die Erwirtschaftung von Engpasserlösen erforderlichen Spreads auf den Strommärkten der durch sie verbundenen Gebotszonen. Mit Absatz 2 wird diese Möglichkeit auch selbstständigen Betreibern von Verbindungsleitungen eröffnet, die vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurden. Zudem dient die Regelung der Wahrung der Vorgaben zur Verwendung von Engpasserlösen nach Artikel 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in den unterschiedlichen Fallgestaltungen.

Zu Nummer 38 (§28r Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1)

Satz 2 wurde neu eingefügt. Die Regelung ermöglicht es der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde die in § 28r Absatz 2 Satz 1 bestimmte Antragsfrist um höchstens 4 Monate zu verlängern. Ziel ist es, dass die Fernleitungsnetzbetreiber das Wasserstoff-Kernnetz modellieren. Mit der Anpassung soll vermieden werden, dass die Bundesnetzagentur gemäß § 28r Absatz 3 Satz 1 ein Wasserstoff-Kernnetz bestimmen muss, wenn es den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb der kurzen Frist nicht möglich ist, einen Antrag zu stellen.

In Absatz 3 handelt es sich um Folgeanpassungen der Verweise aufgrund der Einfügung des neuen Satzes.

Zu Nummer 38 (§ 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a)

In der neuen Formulierung wird klargestellt, dass § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) erfassen soll, die Leitungsinfrastrukturen betreffen. Mit der ursprünglichen Formulierung sollte eine gewisse Flexibilität gewährt werden. Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass diese Flexibilität nicht nötig ist. Daher wird nun eindeutig aufgezeigt, welche Projekte erfasst sind. Auch die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung. Es wird spezifiziert, dass die Anträge über die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse von der Europäische Kommission genehmigt werden. Des Weiteren wurde als Alternative aufgenommen, dass die Projekte auch noch pränotifiziert oder notifiziert sein können, da zeitlich nicht gesichert ist, dass die Projekte im Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesnetzagentur bereits durch die Europäische Kommission genehmigt sein werden. Durch die Änderungen ist nun sichergestellt, dass auch diese Projekte, die weiterhin Teil des Genehmigungsprozesses vor der Europäischen Kommission sind, genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sein können. Sollte ein Projekt vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesnetzagentur aus dem Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission ausscheiden, ist es kein Projekt im Sinne des § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Ziffer 38 (§ 28r Absatz 4 Satz 2)

Die Einfügung des Satz 2 dient der Klarstellung, dass auch Einrichtungen, die ausschließlich für den Netzbetrieb eingesetzt werden, Teil des Kernnetzes sein können. Hintergrund ist, dass diese wichtig für ein von Beginn an funktionierende Kernnetze sein können. Die in Satz 2 bezeichneten Einrichtungen dienen bei Bedarf dazu, einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Bei den Einrichtungen im Sinne von § 28r Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um solche gemäß § 3 Nummer 39 Halbsatz 2, die den entflechtungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zu Nummer 46**Zu Buchstabe a (§ 43 Absatz 1)**

§ 43 Absatz 1 Satz 3 (neu) regelt, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung eines Provisoriums ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens möglich ist.

Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Deshalb müssen die Betreiber der zuständigen Immissionsschutzbehörde eine entsprechende Erklärung vorlegen, dass die Vorgaben eingehalten sind und vor Errichtung Unterlagen einreichen.

Die Ausnahme von der Planfeststellungsbedürftigkeit lässt sich für Provisorien durch deren zeitlich begrenzte Auswirkung rechtfertigen. Provisorien werden zudem ohne oder nur mit temporären Fundamenten errichtet und als modulares System aufgebaut. Die bei Freileitungen typischen Mastfundamente mit starken Bodeneingriffen werden hier nicht gebaut, sondern eher oberflächliche Konstruktionen, die weniger eingriffsintensiv sind. Dies rechtfertigt ausnahmsweise die vorgesehene Befreiung von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Fundamente wieder zurückgebaut, und ein dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartiger Zustand kann in der Regel zeitnah hergestellt werden.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Fachrechts bleiben unberührt und werden unabhängig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens geprüft. § 43 Absatz 1 Satz 3 (neu) regelt weiter, dass Provisorien keiner Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der UVP-Richtlinie der EU unterliegen. Eine solche Bewertung lässt sich aufgrund einer typisierenden Abschätzung der mit einem auf wenige Kilometer beschränkten Provisorium üblicherweise verbundenen Auswirkungen auf die Schutzwerte der UVP-Richtlinie und des UVPG vertreten, insb. wegen des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters der Provisorien, wegen deren engen Verknüpfung mit dem übergeordneten Neubau-, Ausbau- oder Umbauvorhaben, für das die UVP-Regeln unverändert weiter gelten, sowie aufgrund der o.g. baulichen Eigenarten, die die Eingriffsintensität in den Naturhaushalt mindern. Diese Bewertung berechtigt den Bundesgesetzgeber ausnahmsweise zu dieser Befreiung. Die nach dem Europarecht erforderliche Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Leitungen mit einer Länge von mehr als 15 Kilometern bleibt unberührt.

§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu) ermöglicht dem Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob er ein fakultatives Planfeststellungsverfahren durchführt.

Provisorien sind von zentraler Bedeutung beim Stromnetzausbau und der Optimierung der Nutzung des Bestandsnetzes, um auch während der Bauphase, der Reparatur, der Instandhaltung von Hochspannungsleitungen, sowie zur Sicherstellung der Systemstabilität die zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Bautätigkeiten an einer Bestandsleitung können nicht unter Spannung erfolgen, sodass diese zeitweilig abgeschaltet werden muss. Um die Stromversorgung zu gewährleisten und Überbelastungen im Netz entgegenzuwirken, werden Freileitungsprovisorien errichtet.

Der Bedarf für ein Provisorium kann oft kurzfristig und unvorhersehbar entstehen. Die vorübergehende Abschaltung einer Leitung ist nur möglich, wenn deren Kapazitäten durch andere Leitungen ausgeglichen werden können. Diese sogenannten Schaltfenster sind regelmäßig zeitlich sehr eng getaktet, sodass es aus Gründen der Versorgungssicherheit größerer Flexibilität bei der Genehmigung von Provisorien bedarf. Diese Ausgangslage kann zusätzlich verstärkt werden, wenn sich durch überraschende Ereignisse wie Stürme oder Störfälle in Kraftwerken die verfügbaren Schaltfenster verschieben oder gänzlich entfallen. Nach aktueller Rechtslage muss in diesen Fällen stets ein Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung von Provisorien durchgeführt werden, was zu erheblichen Verzögerungen sowohl in Bezug auf die Verfahrensdauer als auch die Bauausführung führen kann.

Die Ausnahme von Provisorien von der Planfeststellungsbedürftigkeit nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG unterstützt eine frühere Inbetriebnahme der Vorhaben.

Gemäß § 18 Absatz 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gilt die Regelung auch für Vorhaben, die dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz unterfallen.

Zu Buchstabe b (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 – neu)

Die Regelung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu) gewährt dem Vorhabenträger bei Provisorien im Sinne von § 3 Nummer 29f ein Wahlrecht, ob er den Weg über das Planfeststellungsverfahren wählt oder ob er auf ein solches verzichtet und stattdessen die erforderlichen Einzelgenehmigungen einholt. Durch die Regelung soll möglichst große Flexibilität geschaffen werden, um eine nachhaltige Beschleunigung sicherzustellen. In der Regel werden bei Provisorien aufgrund ihres vorübergehenden Charakters die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung vorliegen.

Zu Buchstabe c (§ 43 Absatz 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung wird durch die Änderung in § 43 Absatz 3 der Umfang der Alternativenprüfung bei jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragten Änderungen oder Erweiterungen einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG, Ersatzneubauten im Sinne von § 3 Nummer 4 NABEG oder Parallelneubauten im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG reduziert. Eine Prüfung von Alternativen, die nicht in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse verlaufen, ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Um eine weitere Beschleunigung zu erreichen, gelten bei Prüfungen nach § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 (neu) solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe in diesem Sinne. Daher kommt in diesem Fall eine Abweichung von der Bestandstrasse nicht in Betracht. Die Regelung erfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern, sofern nach Landesrecht relevant, auch weitere Fälle wie insbesondere überbaubare Grundstücksflächen.

Für die Bestimmung des Raumes in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse gelten die Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG, auf die § 43 Absatz 3 Satz 2 (neu) verweist.

Aus den Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG folgt auch, dass für weitere, ggf. in räumlicher Nähe verlaufende Bestandstrassen die Vorschrift hingegen nicht anwendbar ist. Zudem wird klargestellt, dass nur eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) in Betracht kommt.

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.

Zu Buchstabe d (§ 43 Absatz 3a – neu)

§ 43 Absatz 3a Satz 1 (neu) enthält Optimierungsgebote, die eine möglichst zügige Planung, Genehmigung und Realisierung der Netzausbauvorhaben und damit die Beschleunigung der Energiewende und das Erreichen der internationalen, EU- und nationalen Klimaziele unterstützen sollen. Den Zielvorgaben der frühzeitigen

Inbetriebnahme, Geraidlinigkeit und Wirtschaftlichkeit kommt in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Diese Belange werden bereits in der Planungspraxis berücksichtigt und erhalten als Optimierungsgebote ein höheres Gewicht. Dies soll es den Vorhabenträgern und Planfeststellungsbehörden erleichtern, auf der Grundlage eines klaren Planungszielsystems eine frühzeitige Alternativenabschichtung mittels einer Grobanalyse vorzunehmen. Damit sollen die Planfeststellungsverfahren beschleunigt werden. Die Vorhabenträger haben bei der Erstellung der Unterlagen das Planungszielsystem und seine Anwendung auf die Alternativenprüfung abzubilden.

Das Optimierungsgebot der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens trägt unmittelbar und ausdrücklich dem Beschleunigungserfordernis Rechnung, das Stromnetz zeitgerecht zu verstärken und mit Blick auf die Umstellung auf Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auszubauen, um die leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Absatz 1 EnWG). Alternativen, die zu einer späteren Inbetriebnahme führen würden, etwa durch Verzögerungen bei der Planung oder Errichtung, können so leichter abgeschichtet werden.

Das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens unterstützt die notwendige Beschleunigung, dass Stromleitungen sollen auf möglichst direktem Weg zwischen den Anfangs- und Endpunkten des Vorhabens geplant und realisiert werden. Sofern im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und im Gesetz über den Bundesbedarfsplan Stützpunkte zwischen den Anfangs- und Endpunkten des Vorhabens vorgesehen sind, bezieht sich das Optimierungsgebot des möglichst gradlinigen Verlaufs auf den Verlauf zwischen den Stützpunkten. Sofern die Planfeststellungsabschnitte des Vorhabens hiervon abweichen, gilt das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt. Dies erleichtert es, sowohl die Raum- und Umweltbeanspruchung als auch die Inanspruchnahme von Eigentum auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Sofern Alternativen zu prüfen sind, sollten vorrangig Alternativen geprüft werden, die möglichst nah am geradlinigen Verlauf liegen.

Auch das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens trägt mittelbar zur Beschleunigung der Energiewende und der Klimaziele bei und liefert zudem einen Beitrag zum Ziel einer möglichst preisgünstigen leistungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Absatz 1 EnWG). Es unterstützt und verstärkt die beiden anderen Optimierungsgebote und wird daher regelmäßig einer planerischen Lösung nicht entgegengehalten werden können, die deutliche Vorteile für die beschleunigte Energiewende einschließlich der Schutzwerte Klima, Umwelt und natürlicher Klimaschutz bietet. Es können aber beispielsweise bei gleicher Beschleunigungswirkung kostengünstige Alternativen ein besonderes Gewicht erhalten, etwa wenn aufwändige Kreuzungen anderer Infrastrukturen oder kostenintensive Sonderbauweisen vermieden werden.

§ 43 Absatz 3a Satz 2 (neu) stellt klar, dass das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens nicht anzuwenden ist, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird. Die Bündelung hat Vorrang. Sie ist ein besonders effektiver Weg, Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schützen und die Flächeninanspruchnahme gering zu halten. Sie ermöglicht zudem eine zügige Durchführung der Planfeststellungsverfahren.

Zu Nummer 46a (§ 43a Absatz 1 Nummer 1)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Verschlankung und Beschleunigung der Verfahren, indem die Auslegung in physischer Form durch die Möglichkeit der Auslegung im Internet ersetzt wird. Die Erfahrungswerte aus der Praxis haben gezeigt, dass die Möglichkeit physisch ausgelegte Unterlagen einzusehen, wenig oder teilweise gar nicht genutzt wird. Die Änderung soll daher eine stärkere Digitalisierung bei der Auslegung von Unterlagen gewährleisten. Einer zusätzlichen analogen Zugänglichmachung bedarf es nicht.

Die Änderung stellt sicher, dass Personen, die keinen oder nur unzureichenden Zugang zum Internet haben, ausreichend beteiligt werden. Diesen Personen wird auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. In begründeten Einzelfällen kann ebenfalls die Versendung in Papierform oder die physische Einsichtnahme in Betracht kommen.

Zu Nummer 46b (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 – neu)

Die physische Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Unterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand sowie die damit verbundenen Kosten deutlich reduzieren und erheblich zur Beschleunigung beitragen. Das während der Covid-19-Pandemie geschaffene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das ebenfalls statt einer physischen eine digitale Auslegung vorsieht, ist darauf ausgerichtet, die Rechte der Beteiligten auch bei diesem Format umfassend zu wahren.

Jenseits des PlanSiG haben die Erfahrungswerte gezeigt, dass die Möglichkeit, die physisch ausgelegten Unterlagen einzusehen, auch in Zeiten ohne Pandemie nur sehr gering-fügig und teilweise auch gar nicht genutzt wird. Die Änderung soll somit der Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform dienen.

Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, soll im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden auch die Be-lange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten können nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Versendung in Papierform oder Einsichtnahme in Betracht kommen.

Der Antrag kann während der Veröffentlichung gestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wurde. Auf die Versendung der leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit kommt es nicht an.

Die digitale Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde stellt zugleich die Auslegung des Bescheids nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar. § 27 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.

Ferner wird die Individualzustellung gegenüber den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Durch die damit verbundene Steigerung der Verwaltungseffizienz kann eine weitere Beschleunigung der Verfahren erzielt werden.

Zu Nummer 47a (neu) (§ 43d Satz 1)

Satz 1 der Regelung schränkt im Interesse einer weiteren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren den Ermessensspielraum der Behörde dahingehend ein, dass die Erörterung gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und das Beteiligungsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Regel entfallen sollen. In der Praxis sind die Planänderungen in der Regel formaler Natur und bedürfen der Erörterung und des Beteiligungsverfahrens nicht.

Zu Nummer 48a (§ 43m Absatz 1 Satz 1)

§ 43m Absatz 1 Satz 2 EnWG (neu) stellt klar, dass die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 EnWG vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1 sind. Für diese wird eine Strategische Umweltpreuung durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 43m Absatz 1 Satz 2 EnWG sind somit für sämtliche im Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG bestätigten Vorhaben erfüllt. Diese Klarstellung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2577 und damit der Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundene Netzinfrastruktur.

Zu Nummer 48a (§ 43m Absatz 1 Satz 2 – neu)

§ 43m Absatz 1 Satz 2 (neu) stellt klar, dass die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1 sind. Für diese wird eine Strategische Umweltpreuung durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 43m Absatz 1 Satz 2 sind somit für sämtliche im Netzentwicklungsplan nach § 12c bestätigten Vorhaben erfüllt.

Zu Nummer 50a (neu) (§ 44c Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 51a (neu) (§ 48a-neu)

§ 48a EnWG (neu) dient der erleichterten und beschleunigten Umsetzung von Energiewendeprojekten. Er sieht eine Pflicht der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Duldung der Nutzung eines Grundstücks zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen und sonstigen Bestandteilen sowie Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betrieb von Stromnetzen benötigten Grundstücks vor, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Zu den sonstigen Bestandteilen und Hilfsmitteln zählen insbesondere Mast- und Fundamentelemente, Leiterseiltrommeln und andere Leitungen, die zum Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, wie etwa Lichtwellenleiter-Kabel oder Erdungskabel, sowie größere Baugeräte wie Bagger, Kräne, Bohrgeräte und Hilfsmittel zur Vermeidung der Bodenverdichtung wie Baggermatratzen, Aluplatten, Holzdielen etc.

Die Nutzung kann dabei durch Überfahrt und Überschwenkung erfolgen. Die Überfahrt umfasst alle logistischen Abläufe wie Betreten, Befahren, Umladevorgänge oder transportbedingte Zwischenlagerungen. Die Überschwenkung ermöglicht zudem die Nutzung des Luftraums. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Darunter fallen alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Überfahrt oder Überschwenkung notwendig sind, insbesondere die temporäre Ertüchtigung von Grundstücken durch Maßnahmen zur Verringerung von Bodenverdichtung (z.B. Nutzung von mobilen Fahrbahnplatten), Herstellen temporärer Baustraße (Auskoffern und Einschottern), Niveaualage (z.B. temporäres Auffüllen von Flächen mit verdichtetem Schotter), Flächenertüchtigung (z.B. temporäre Auflage von Stahlplatten oder Hartholzbohlen), temporäre Verrohrung von Wassergräben und Bächen, temporäre Verstärkung von Brücken außerhalb von klassifizierten Straßen, Ausbau von Schleppkurven und die Ermöglichung von Infrastrukturkreuzungen.

Nach Abschluss des letzten Transports hat der Vorhabenträger einen dem unmittelbar vor Vornahme der Maßnahme bestehenden ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen, damit die Belastung auf das notwendige Maß begrenzt bleibt. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist regelmäßig nicht möglich und wird daher nicht gefordert.

Entstehen dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so erhält er nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 44 Absatz 3 EnWG eine angemessene Entschädigung.

Die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 EnWG über die Durchsetzung der Duldungspflicht per Duldungsanordnung gelten entsprechend, wobei an die Stelle der Planfeststellungsbehörde die Enteignungsbehörde tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, da die Transporte auch unabhängig von einem Planfeststellungsverfahren erfolgen können. Dasselbe gilt für die Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen die Duldungsanordnung in § 44 Absatz 4 EnWG. Damit wird eine zügige Durchsetzung der Duldungspflicht ermöglicht. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung soll die Duldung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Duldungsanordnung zum Zeitpunkt des Erlasses der straßenrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen und nicht nach § 48a (neu). Auch eine Verpflichtung zur Einholung sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

Zu Nummer 56 (§ 53b – neu)

Um die Energiewende zu ermöglichen, ist auf der Eisenbahninfrastruktur des Bundes Vorsorge für den Transport von Großtransformatoren zu treffen. Für den Ausbau der Übertragungsnetze, im Reparaturfall und zur Entsorgung müssen die notwendigen Komponenten an ihren Bestimmungsort transportiert werden. Dies stellt insbesondere bei Großtransformatoren für die Zukunft eine Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Größe (bis zu 13 Meter Länge, 4,20 Meter Breite, 4,75 Meter Höhe) und ihres Gewichts (ca. 400 Tonnen) müssen Großtransformatoren hauptsächlich über die Schiene transportiert werden. In Einzelfällen können Abschnitte auch über die Wasserstraße erfolgen. Etwa 40 Prozent der Umspannwerke haben einen Gleisanschluss, in den anderen Fällen schließt sich ein kurzer Straßenverlauf - beziehungsweise -nachlauf an. Aufgrund von Ablastungen von Brücken und Bauwerken sowie Strecken- und Bahnhofsmobilisierungen, welche den Transport von Großtransformatoren u.a. aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht berücksichtigen, nehmen die für den Trafotransport passierbaren Strecken weiter ab. Die Durchführbarkeit von Trafotransporten sollte grundsätzlich von allen Aufkommenspunkten (Hersteller- und

Reparaturwerke, Lagerstätten, Entsorgungsbetriebe) zu allen Zielpunkten (in der Regel Umspannwerke) gewährleistet sein. Dieses sogenannte Trafokernnetz umfasst etwa 38 Prozent des gesamten Streckennetzes der DB Netz AG.

Die Regelung trägt der zentralen Bedeutung der Großtransformatoren für die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie Rechnung. Sie stellt sicher, dass bei den ohnehin anstehenden Investitionen in das Schienennetz die technischen Anforderungen eines Großtransformatortransports berücksichtigt werden.

Die Verpflichtungen in Bezug auf das für Großtransformatortransporte taugliche Netz und die dafür erforderliche sonstige Infrastruktur stehen neben den sonstigen Verpflichtungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes in Bezug auf die Infrastruktur.

§ 53b Absatz 1 stellt das gesetzgeberische Ziel der Regelung eindeutig klar.

§ 53b Absatz 2 Satz 1 erlegt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes die Pflicht auf, sicherzustellen, dass ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu definierender Großtransformator auf einem geeigneten Transportwagen auf den Schienenwegen eines nach Absatz 2 zu definierenden Netzes möglich und zulässig ist. Möglich im Sinne des § 53b Absatz 2 Satz 1 ist ein Transport, wenn die baulichen und technischen Gegebenheiten gestatten, dass ein Referenztransformator das definierte Schienennetz passieren kann. § 10 ERegG gewährt jedem Zugangsberechtigtem ein Recht auf Zugang zu Eisenbahnanlagen für alle Arten von Schienengüterverkehrsdiensten zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen. Dieses Zugangsrecht wird durch die Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahnbetriebsordnung konkretisiert, welche u. a. einen sicheren Betrieb der Eisenbahnen gewährleisten sollen.

Zulässig im Sinne des § 53b Absatz 2 Satz 1 ist ein Transport, wenn keine dauerhaften baulichen oder sonstigen Gründe gegen eine Erteilung einer Transportzusage auf mindestens einer der geprüften Streckenverläufe im Rahmen der Machbarkeitsstudie außergewöhnlicher Transporte (MaT) sprechen.

Die Pflicht nach § 53b Absatz 2 Satz 1 gilt für solche Transporte, die zum Betrieb des bestehenden Übertragungsnetzes oder um Vorhaben nach dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan oder dem Gesetz über den Ausbau von Energieleitungen umzusetzen erforderlich sind.

§ 53b Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass neben Investitionsprojekten (Neubau, Ausbau, Ersatzinvestitionen) auch Instandhaltungsmaßnahmen und Einzelmaßnahmen mit Bezug zur Infrastruktur so geplant und durchgeführt werden, dass das definierte Trafotransportnetz nach Absatz 2 Satz 1 für einen in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 definierten Großtransformator auf einem geeigneten Transportwagen befahrbar bleibt. Einzelmaßnahmen sind solche baulichen Maßnahmen, die nicht im Zuge eines übergeordneten Investitions- oder Sanierungsprojektes ergriffen werden. Synergieeffekte und Kostenersparnisse sollen insbesondere dadurch erzielt werden, dass der Ausbau und die Sanierung des Netzes nach Absatz 2 Satz 1 in einem Zuge mit bereits geplanten Investitionsvorhaben verwirklicht werden können und nach Abschluss von Arbeiten die Baufreiheit eingehalten werden kann.

§ 53b Absatz 3 legt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Priorisierung der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen fest. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung wird das Netz nach Absatz 2 Satz 1 definiert, auf dem der Transport eines Großtransformators möglich und zulässig sein muss. Darüber hinaus enthält sie die technischen Parameter eines Großtransformators und eines geeigneten Transportwagens, auf den sich die Pflicht nach Absatz 2 Satz 1 bezieht. Ferner werden die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen festgelegt sowie geregelt, in welcher Reihenfolge und mit welcher Dringlichkeit sowie bis zu welchen Zeitpunkt die als geeignet identifizierten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Reihenfolge der baulichen Maßnahmen bestimmt sich insbesondere anhand der Bedeutung des Streckenabschnitts für anstehende Großtransformatortransporte, der Bedeutung des Abschnitts für den Schienenverkehr im Allgemeinen und den bereits geplanten Bautätigkeiten an Strecken und Bahnhöfen. Zwischen diesen Belangen ist ein möglichst schonender Ausgleich zu suchen. Bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes in geeigneter Weise einzubeziehen.

§ 53b Absatz 3 trifft ferner eine Regelung zur Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Anforderungen an die Barrierefreiheit von Eisenbahnanlagen. Grundsätzlich ist der bestehende barrierefreie Zustand zu erhalten und der zukünftige barrierefreie Ausbau darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 53b Absatz 4 erlegt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes eine Mitwirkungspflicht auf. Sie müssen die erforderlichen Informationen zur Festlegung des Netzes bereitstellen und sich aktiv an den Konsultationen beteiligen. Zur Vorbereitung der Rechtsverordnung haben die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes das für den Trafotransport erforderliche Schienennetz auf seine Tauglichkeit zu prüfen und eine Bedarfsanalyse in Bezug auf dessen Ertüchtigung zu erstellen.

§ 53b Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Schienennetz, das für den Transport von Großtransformatoren bedeutsam ist, verändern kann. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr überprüft daher spätestens alle fünf Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes die Auflistung der Schienenwege. Notwendige Anpassungen, auch in Bezug auf die technischen Parameter für den geeigneten Transportwagen und den Großtransformator an sich, bleiben von dieser turnusmäßigen Überprüfung unberührt und sind jederzeit möglich.

Zu Nummer 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9a)

Die Möglichkeit, dass Entscheidung auch von Einheiten der Bundesnetzagentur außerhalb der Beschlusskammern getroffen werden können, ist im Falle von Festlegungen nach § 17 Absatz 4 nur für technische Bedingungen im Strombereich notwendig, da die Beschlusskammern nicht für die besonderen technischen Zusammenhänge und den Stand der Regelwerke in diesem Bereich ausgestattet sind. Für Festlegungen zur wirtschaftlichen Bedingungen nach § 17 Absatz 4 soll weiterhin der Beschlusskammervorbehalt gelten.

Zu Nummer 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 59 Absatz 1 Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass in den Fällen des Satzes 2 Entscheidungen weiterhin auch durch eine Beschlusskammer getroffen werden können. Es obliegt der inneren Organisation der Bundesnetzagentur, welche Einheit die Entscheidungen trifft.

Zu Nummer 61 Buchstabe b (neu) (§ 59 Absatz 2)

Die Änderung ist erforderlich, um angemessen abzubilden, dass aufgrund der durch das EuGH-Urteil anstehenden Änderungen die Tiefe der normativen Vorgaben abnimmt und sich dadurch höherer Koordinierungsbedarf bei Entscheidungen der BNetzA auch über einzelne Beschlusskammern hinweg ergeben kann (der bisher normativ adressiert werden konnte). Daher kann in der BNetzA ein praktisches Bedürfnis für hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder größere, kammerübergreifende Beschlussgremien entstehen, dem mit der Öffnung der Besetzungsregelung in § 59 Absatz 2 Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 74 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um zu gewährleisten, dass auch Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 28r EnWG zukünftig mit einer Gebühr belegt werden können, falls dies erforderlich sein sollte.

Zu Nummer 74 Buchstabe d (§ 91 Absatz 7 Satz 2 – neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung, die gewährleisten soll, dass deutlich wird, dass auch zukünftig vergleichbare Maßstäbe zwischen Gebührenvorschriften des EnWG und dem, auch weiterhin subsidiär anwendbaren, Verwaltungskostengesetz gelten werden.

Zu Nummer 77a (§ 111b)

Trotz der im Jahr 2021 erfolgten Zuständigkeitsverlagerung des Verbraucherschutzes vom Bundesministerium der Justiz auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Jahr 2021 wechselte die bisherige Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz in Bezug auf die Schlichtungsstelle Energie nicht. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für den Verbraucherschutz ist es jedoch angemessen, die bestehenden Einvernehmensregelungen insoweit auch auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erstrecken.

Zu Nummer 79 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (neu) (§ 118 Absatz 6 Satz 12)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 79 Buchstabe c (§ 118 Absatz 22)

Die Änderung in § 118 Absatz 22 Satz 1 ist eine Folgeänderung und ergibt sich aus der Fristanpassung im § 13 Absatz 6a.

Zu Nummer 79 Buchstabe e (§ 118 Absatz 34)

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Umsetzung des § 7c bei Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, die unter die de-minimis-Ausnahme des § 7 Absatz 2 Satz 1 fallen, technisch komplexer sein kann als bei Verteilernetzbetreibern, die nach § 7 Absatz 1 bereits von den vertrieblichen Tätigkeiten eines Energieversorgers gesellschaftsrechtlich entflochten sind. Im letzten Falle können gesellschaftsrechtlich zu entflechtende Ladesäulen regelmäßig den vertrieblichen Aktivitäten innerhalb eines Konzerns zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund sollen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von § 7 Absatz 2 Satz 1 erfasst sind, die Fristen der Sätze 1 und 2 auf den 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Zu Nummer 79 Buchstabe g (§ 118 Absatz 49 und 50 -neu-)

Zu Absatz 49

Der neue Absatz räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Vorhaben, bei dem die Planunterlagen bereits eingereicht wurden oder noch werden, insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 verzichten wollen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 50

Der neue Absatz räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Vorhaben, bei dem die Planunterlagen bereits eingereicht wurden oder noch werden, insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 43 Absatz 3a verzichten wollen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 43 Absatz 3a im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 81 (§ 122 neu)

Die Regelung schreibt analog zum § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und unter Beachtung des Kabinettsbeschlusses vom 15.06.2022 zur Planungsbeschleunigung vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von sämtlichen Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse stehen, um mit einer beschleunigten Transformation des Wärmesektors und Umstellung der Energieversorgung auf Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu den deutschen und europäischen Klimazielen und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen beizutragen. Die Definition dieser Anlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht solcher Anlagen berücksichtigt werden muss. Sie müssen nach Satz 2 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität, längstens bis Ende 2040 als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Konkret sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den in Satz 1 genannten Anlagen als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw.

gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten dieser Anlagen erfolgt. Die Regelung ist bis längstens zum Ende des Jahres 2040 befristet. Sie wird spätestens Ende 2030 in Form eines Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag evaluiert.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)**Zu Nummer 1a bis 1d - neu**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, weil die Inhalte der Vorschriften in das Energiewirtschaftsgesetz übertragen wurden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil aufgrund der Verlagerung der Vorschriften ins EnWG der Verweis fehlerhaft war.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)**Zu Nummer 4a (§ 50 Absatz 5 und 7)**

Absatz 5 fällt mit dieser Regelung weg, weil die entsprechenden Verpflichtungen zur Informationsbereitstellung in das § 40 EnWG übertragen wurde.

Absatz 7 enthält den in der Folge notwendig gewordene Verweiskorrektur.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 8.

Zu Artikel 8a (Änderung der Kapazitätsreserveverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die notwendig werden, weil die Vorschriften, auf die verwiesen wurden, mit dem Gesetz aufgehoben werden. Damit die Verweise nicht ins Leere laufen, müssen sie angepasst werden. Um sicherzustellen, dass Anlagen kumulativ Vergütungen nach Kapazitätsreserveverordnung und nach einer Verordnung nach § 13i EnWG erhalten, regelt Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu), dass die Änderung der Kapazitätsreserverordnung zeitlich nach Artikel 1 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)**Zu Nummer 0****Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Absatz 5)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 4 Satz 2 (neu) in Verbindung mit § 43 Absatz 3a EnWG (neu). Damit soll sichergestellt werden, dass bereits bei der Bundesfachplanung dieselben Optimierungsgebote gelten, wie in der späteren Planfeststellung. Dadurch sollen Inkonsistenzen vermieden werden. Die Bundesnetzagentur hat bei der Bundesfachplanung die Optimierungsgebote des § 43 Absatz 3a Satz 1 EnWG (neu) zu berücksichtigen. Soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur im Antrag des Vorhabenträgers dargestellt wird gilt jedoch nicht das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens. Soweit eine Bündelung mit linearer Infrastruktur erfolgen soll, hat dies stets Vorrang vor einem geradlinigen Verlauf.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Begründung zur geänderten Regelung entspricht der des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 18 Absatz 4 Satz 2 – neu-)

§ 18 Absatz 4 Satz 3 NABEG n.F. enthält Optimierungsgebote. Es wird auf die Begründung zu § 43 Absatz 3a EnWG verwiesen.

Zu Nummer 7a (§§ 19 und 20)

Zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens werden die §§ 19 und 20 aufgehoben. Das Planfeststellungsverfahren beginnt künftig mit dem Antrag nach § 21 (neu).

Zu Nummer 8a (§ 21)

Zu Buchstabe a

Infolge der Aufhebung der §§ 19 und 20 beginnt das Planfeststellungsverfahren künftig mit dem Antrag des Vorhabenträgers nach § 21 (neu). Der Antrag erfolgt durch Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei kann der Plan zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden, um ein möglichst zügiges Genehmigungsverfahren für bereits antragsreife Abschnitte zu ermöglichen. Satz 3 benennt die inhaltlichen Anforderungen an den Plan. Neben dem beabsichtigten Verlauf der Trasse, den Darlegungen zu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und den Erläuterungen zur Auswahl zwischen den Alternativen muss der Plan auch eine Darstellung des geplanten Vorhabens in allgemein verständlicher Form enthalten. Letztere kann etwa in Form des Erläuterungsberichts oder in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (AVZ) des UVP-Berichts erfolgen. In den Fällen des bisherigen § 19 Satz 3 Nummer 4 und 5 sind auch die dort genannten Angaben im Rahmen der Darstellung weiterhin erforderlich. Im Interesse einer zügigen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Verständlichkeit sollen die Planunterlagen so knapp wie möglich gehalten werden. Zudem soll der Vorhabenträger bei der Darlegung des beabsichtigten Verlaufs der Trasse ein klares Zielsystem vorlegen, um die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 4 Satz 1 (neu) hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung der Behörde geeignete Unterlagen nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorzulegen. Die Mitteilung kann bereits ab der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erfolgen. Diese Frist dient der Verfahrensbeschleunigung. § 15 UVPG bleibt unberührt, insbesondere das Recht des Vorhabenträgers, einen Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG zu stellen.

Zu Buchstabe c

Zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger unverzüglich nach Inkrafttreten des Absatz 4a (neu) bzw. unverzüglich nach Neuaufnahme eines Vorhabens in den Bundesbedarfsplan eine angemessene Frist für den Planfeststellungsantrag zu setzen. Nach Satz 2 soll diese Frist in der Regel spätestens vier Jahre vor dem Inbetriebnahmedatum des Vorhabens aus dem Netzentwicklungsplans enden. Dem Gesetzeszweck entsprechend soll jedoch eine möglichst kurze Frist bestimmt werden, die deutlich früher als die Höchstfrist nach Satz 2 endet.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in §§ 21 und 24.

Zu Nummer 14 (§ 35 Absatz 4 und 5 – neu-)

Auch durch das Wahlrecht nach Absatz 4 (neu) sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 18 Absatz 4 Satz 2 (neu) im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Nach Absatz 5 (neu) haben die Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob sie bei einem Verfahren insbesondere wegen fortgeschrittener Planung § 5 Absatz 5 in seiner bisherigen oder in der neuen Fassung anwenden möchten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 5 Absatz 5 (neu) in der Bundesfachplanung anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für die Bundesfachplanung zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich. Satz 3 gewährleistet einen Gleichlauf zwischen Bundesfachplanung und Planfeststellung.

Nach Absatz 6 kann der Vorhabenträger bis zum 30.06.2024 verlangen, dass das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] gültigen Fassung zu führen ist.

Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch § 33 Absatz 1 Nummer 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] gültigen Fassung anzuwenden. Dies ermöglicht es den Vorhabenträgern, während des in § 43m Absatz 3 Satz 1 EnWG genannten Zeitraums Anträge nach § 19 NABEG zu stellen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung von § 19.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Schon immer erstreckte sich der Rollout von intelligenten Messsystemen auf Großerzeugungsanlagen und -verbraucher mit registrierender Leistungsmessung. Die Ergänzung in § 2 Satz 1 Nummer 7 zur Einbindung von Messeinrichtungen zur registrierenden Leistungsmessung in intelligente Messsysteme ist deshalb keine Neuerung, sondern eine Klarstellung zum gesetzlichen Ansatz aus dem Jahr 2016.

Zu Buchstabe b

Schon der bisherige Ansatz des Messstellenbetriebsgesetzes sieht vor, dass intelligente Messsysteme in der Lage sind, die Ist-Einspeisung von Erzeugungsanlagen abrufen zu können (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d). Ohne entsprechende moderne Messeinrichtungen mit der Fähigkeit zur Zweirichtungszählung wäre das nicht möglich. Die Anpassung in § 2 Satz 1 Nummer 15 verdeutlicht entsprechend noch einmal und stellt klar, dass moderne Messeinrichtungen ihre Aufgabe als maßgebliche Messeinheit eines intelligenten Messsystems nur wahrnehmen können, wenn sie Verbrauch und an Messstellen mit Erzeugungsanlagen die Einspeisung messen können. Idealerweise trägt der Messstellenbetreiber dieser Anforderung an moderne Messeinrichtungen Rechnung, indem er bereits von Anfang an ausschließlich moderne Messeinrichtungen mit der Fähigkeit zur Zweirichtungszählung einbaut.

Zu Nummer 3 (§ 3)

In § 3 Absatz 1 wird ebenso wie in § 36 Absatz 2 klargestellt, dass die durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 geänderte Kostenregelung mit Beteiligung des Verteilernetzbetreibers für vor dem 27. Mai 2023 entstandene Messentgelte aller wettbewerblichen Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2024 gilt, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Regelungen zum gebündelten Messstellenbetrieb nach § 6 bedurften weiterer Entbürokratisierung und Weiterentwicklung. Einerseits ermöglicht die mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende eingeführte deutliche Senkung der direkten Anschlussnutzerkosten für intelligente Messsysteme Vereinfachungen für den gebündelten Messstellenbetrieb. So kann bei der spartenübergreifenden Bündelung des Messstellenbetriebs nach Absatz 1 der aufwändige Kostenvergleich, der eine individuelle Kostenabfrage bei allen Anschlussnutzern/Mietern erforderlich gemacht hatte, ersetzt werden durch einen pauschalierten Ansatz, der Unternehmen und Verbrauchern gleichermaßen Rechnung trägt. Für den Verbraucher gilt zukünftig die einfache Formel: 20 Euro brutto jährlich direkte Kosten pro Sparte – höher darf die direkte Kostenbelastung beim durch den Anschlussnehmer (d.h. in der Regel dem Hauseigentümer/Vermieter) vereinbarten gebündelten Messstellenbetrieb nicht sein. Spartenübergreifend gebündelte Messstellenbetriebe sind damit für alle Beteiligten zukünftig einfach zu kalkulieren.

Andererseits wird mit Absatz 6 eine neue und von Absatz 1 unabhängige Bündelungsmöglichkeit innerhalb der Sparte Strom für bestimmte Fälle geschaffen. Die Regelung erfasst Fälle, in denen von der Möglichkeit nach § 20 Absatz 1d Satz 3 EnWG Gebrauch gemacht wird, mit intelligenten Messsystemen statt eines physischen Summenzählers einen virtuellen Summenzähler zu bilden. Die Vorschrift in § 20 Absatz 1d Satz 3 EnWG, welche mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr.

133) eingeführt wurde, ermöglicht es bereits jetzt, Messwerte der einzelnen Unterzählpunkte einer Liegenschaft zu Summenmesswerten zu verrechnen und erleichtert damit Mieterstrommodelle und weitere Formen des Vor-Ort-Verbrauchs in Mehrnutzerliegenschaften wie etwa die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, welche mit dem Solarpaket (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energie-wirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energie-erzeugung, BR-Drs. 383/23) eingeführt werden soll

Die mit Absatz 6 eingeführte Bündelung des Messstellenbetriebs auf einen vom Anschlussnehmer auszuwählenden Messstellenbetreiber führt zu einer zusätzlichen Vereinfachung dieses Ansatzes, weil ein Austausch von Messwerten zwischen etwaigen mehreren Messstellenbetreibern in einer Liegenschaft entfällt. Gerade bei komplexeren Messanforderungen kann dies die Prozesse erheblich vereinfachen und Fehlerquellen reduzieren. Nutzt der Anschlussnehmer das Recht nach Absatz 6, entfällt wie im Fall des Bündelangebots nach Absatz 1 das individuelle Wahlrecht der einzelnen Anschlussnutzer gemäß § 5 zur Auswahl eines Dritten als Messstellenbetreiber. Diese Rechtsfolge ist ausweislich Absatz 6 Satz 1 unabhängig davon, ob alle Anschlussnutzer der Liegenschaft an einem Modell der Vor-Ort-Versorgung, z.B. einem Mieterstrommodell oder einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, teilnehmen oder einen anderweitigen Belieferungsvertrag abgeschlossen haben. Im Gegenzug muss sich der neue Messstellenbetreiber jedoch verpflichten, auch diese und sämtliche weiteren Zählpunkte der Liegenschaft in der Sparte Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten und dabei den gebündelten Messstellenbetrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Preisobergrenzen, d.h. zu einem angemessenen Entgelt im Sinne von § 30 Absatz 1 bis 3 und § 35 durchzuführen (vgl. Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2). Hierdurch können alle Anschlussnutzer der Liegenschaft von der Nutzung intelligenter Messsysteme profitieren und der Messstellenbetrieb wird deutlich vereinfacht, etwa bei Wechselprozessen.

Wie Absatz 6 Satz 2 überdies verdeutlicht, kann der nach Absatz 6 gebündelte Messstellenbetrieb auch mit einem spartenübergreifenden Bündelangebot nach Absatz 1 kombiniert werden, d.h. Messstellenbetreiber können entsprechende Paketlösungen anbieten.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Es handelt sich um eine Klarstellung

Zu Nummer 6 (§ 8)

In Absatz 2 Satz 2 wurde die Klarstellung aufgenommen, dass die vom Netzbetreiber vor-gegebenen technischen Mindestanforderungen transparent sein müssen. Dies verpflichtet den Netzbetreiber insbesondere, die technischen Anforderungen an den Messstellenbetrieb so ausdrücklich, klar und unmissverständlich zu beschreiben, dass ein Messstellenbetreiber vor Aufnahme seiner Tätigkeit in einem Netzgebiet unzweifelhaft erkennen kann, welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Formulierung technischer Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb sich unmittelbar auf die Chance eines Messstellenbetreibers zur wettbewerblichen Betätigung auswirkt, sind an die transparente Formulierung dieser Anforderung bewusst hohe Hürden zu stellen. Nicht ausreichend wäre etwa eine pauschale Bezugnahme auf allgemeine technische Regelwerke. Hieraus könnte der Messstellenbetreiber nicht mit der erforderlichen Klarheit ablesen, welche der vielen darin enthaltenen Vorgaben ihn in der Ausübung seiner Tätigkeit als Messstellenbetreiber betreffen. Insbesondere die in der Praxis häufig anzutreffende pauschale Bezugnahme auf technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers oder technische Anschlussregeln (TAR) ist nicht geeignet, um sachlich gerechtfertigte und transparente technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb zu statuieren, da Anschlussbedingungen und –regeln einen gänzlich anderen Regelungszweck haben, nämlich die Definition von technischen Bedingungen für die Bereitstellung eines Netzanschlusses im Verhältnis des Netzbetreibers zum Anschlussnehmer.

Der in § 8 Absatz 2 Satz 1 eingefügte Vorbehalt sowie die eingefügte Festlegungsermächtigung in § 47 Absatz 2 Nummer 15 ermöglichen es der Bundesnetzagentur, per Festlegung in abschließender Weise die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb zu definieren, die ein Messstellenbetreiber bundesweit in allen Netzgebieten einzuhalten hat. Im Fall des Gebrauchmachens von der Festlegung ist eine netzbetreiber-individuelle Vorgabe abweichender oder ergänzender technischer Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb

ausgeschlossen. Die Planungs- und Geschäftsgrundlage insbesondere des wettbewerblichen Messstellenbetriebs soll hierdurch erheblich gestärkt werden. Da die im Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber geltenden technischen Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 2 deutlich weniger umfangreich und komplex sind als etwa technische Anschlussbedingungen im Bereich des Netzanschlusses, erscheint es hier sachgerecht, eine Ausgestaltungs- und Vereinheitlichungsmöglichkeit unmittelbar im Wege einer Festlegungskompetenz vorzusehen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Einfügung in Absatz 1 Nummer 4 sorgt dafür, dass jeder Messstellenbetreiber die Nutzung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 oder 3 durch die jeweiligen Nachfrager in massengeschäftstauglicher Art ermöglichen kann und dies insbesondere auch durch eine vertragliche Verankerung der beiderseitigen zivilrechtlichen Pflichten flankiert wird.

Um bei Anbietern wie Nachfragern von Zusatzleistungen den erheblichen Transaktionsaufwand zu minimieren, der durch bilaterale Verhandlungen und Abstimmungen der erforderlichen Verträge entsteht, hat die Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 auch bezüglich der Verträge nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Möglichkeit, deren Inhalte bundeseinheitlich mittels Festlegung vorzugeben.

Die Streichung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Bereithaltung allgemeiner Bedingungen für Verträge sowohl gegenüber grundzuständigen Messstellenbetreibern als auch gegenüber wettbewerblichen Messstellenbetreibern gilt. Die Streichung löst damit einen Widerspruch auf, der sich daraus ergibt, dass die Bundesnetzagentur ehedem nach § 9 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 47 Absatz 2 Nr. 3 die Möglichkeit hat, gegenüber allen Messstellenbetreibern die Inhalte der dort genannten Verträge per Festlegung vorzugeben.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Anpassung in § 11 Absatz 2 ist ausschließlich redaktioneller Natur.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Der präzisierte Satz 2 und der neue Satz 3 in § 19 Absatz 2 bilden ein Handlungspaket zur weiteren Stärkung der Cybersicherheit und gewähren der marktlichen Regelungsfreiheit Vortritt vor staatlicher Regulierung.

Dem Grundsatz zurückhaltender Regulierung (in diesem Sinne auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur zu energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgängen vom 13. Juli 2023, BK6-22-253) folgend, gewährt die Präzisierung in Satz 2 Herstellern und Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Wallboxen, Wärmepumpen, Zu-Hause-Speichern etc.) die gewünschten Freiheiten bei Konzeption und Einsatz von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Interesse der Energiewende. Statt pauschal alle Standard- und Zusatzleistungen als energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge zu qualifizieren, enthält der gesetzlich in Satz 2 festgeschriebene Katalog in einer ersten Stufe bloß ein reduziertes Minimum. Hiermit wird das Ziel verfolgt, ein Maximum derjenigen technologischen Ansätze und Dienstleistungen für die Digitalisierung der Energiewende, vor allem das Management von Kundenanlagen zuzulassen, die Sicherheit neben Energiewendeanwendungen mitdenken. So können grundsätzlich nach der präziseren Aufzählung in Satz 2 marktliche Steuerungshandlungen durch vom jeweiligen Anschlussnutzer entsprechend berechtigte Dritte, wie sie in § 34 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c genannt sind (Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs), auch abseits der Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur erfolgen. Durch die Verankerung als Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c haben Verwender ein Recht gegenüber Messstellenbetreibern auf Abwicklung auch von marktlichen Steuerungshandlungen über die Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur; es besteht also Wahlfreiheit. Eine Pflicht zur Abwicklung sämtlicher Online-Anwendungen und -dienste für steuerbare Verbrauchseinrichtungen über die Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur besteht weiterhin nicht. Allerdings stehen diese Lockerungen unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen einer Rechtsverordnung.

Der neue Satz 3 in § 19 Absatz 2 fügt vorsorglich eine Verordnungsermächtigung vor dem Hintergrund ein, dass Fortschritte bei der Energiewende die Cyber- und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, sowohl weitere Standard- und Zusatzleistungen als energiewirtschaftlich relevant zu qualifizieren und damit verpflichtend der Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur zuzuweisen (Nummer 1), als auch Regelungen zur Weitverkehrs-anbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen im Sinne von § 14a EnWG zu treffen (Nummer 2). Unter einem Weitverkehrsnetz ist (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3 MsbG BSI-Schutzprofil für Smart Meter

Gateway nach Common Criteria, BSI-CC-PP-0073) ein Datenkommunikationsnetz zu verstehen, das eine große Anzahl von Kommunikationsgeräten über ein großes geographisches Gebiet verbindet. Klassisches Beispiel für ein Weitverkehrsnetz ist das allgemein zugängliche Internet.

Das Messstellenbetriebsgesetz und ihm folgend die Schutzprofile und Technische Richtlinien des BSI sowie § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten seit jeher technische Vorgaben für die Verbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu Kommunikationsnetzwerken über Smart-Meter-Gateways, einschließlich Weitverkehrsnetzen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen sicher steuerbar sein über Smart-Meter-Gateways. Das heißt nicht, dass sie außer über Smart-Meter-Gateways nicht mit Weitverkehrsnetzen verbunden sein dürfen. Mit den Vorgaben des BSI wird ein sicherer Datenkommunikationskanal zu den steuerbaren Verbrauchsseinrichtungen beschrieben.

Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 näher bezeichneten energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge dürfen ausschließlich über die BSI-zertifizierte, gesicherte Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur abgewickelt werden. Andere, nicht energiewirtschaftlich relevante bzw. betriebliche Datenkommunikationsvorgänge dürfen hingegen grundsätzlich über alternative Weitverkehrsnetzanbindungen abgewickelt werden. Der präzisierte Satz 2 mit seiner nicht alle Standard- und Zusatzleistungen aus § 34 enthaltenden Aufzählung durchbricht einerseits diesen Grundsatz und schafft zum Beispiel eine Ausnahme für marktliche Steuerungsvorgänge im Sinne von § 34 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c: Obwohl auch derartige Vorgänge energiewirtschaftlich relevant sein können, dürfen diese zunächst auch über alternative Weitverkehrsnetz-Anbindungen abgewickelt werden. Sie wurden zumeist ohne die Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur konzipiert und sollen ein Energiemanagement in der Kundenanlage hinter dem Smart-Meter-Gateway realisieren. Marktlicherseits besteht deshalb derzeit ein schützenswerter Bedarf für Weitverkehrsnetzanbindungen abseits des Smart-Meter-Gateways.

Im Interesse der Energiewende ist das solange und soweit vertretbar, wie keine übermäßigen Cyber- und Versorgungssicherheitsrisiken damit verbunden wären. Sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Wallboxen regelmäßig separat, das heißt unabhängig von einem Smart-Meter-Gateway mit dem Internet verbunden, haben die Unternehmen selbst größtes Interesse, die hierzu notwendigen Weitverkehrsnetzschnittstellen, ggf. mit Unterstützung des BSI, ausreichend abzusichern. Im Rahmen seiner standardmäßigen Marktüberwachung überprüft das BSI auch Komponenten des intelligenten Energienetzes auf ihre Sicherheits-eigenschaften (aktuell z.B. sog. Steckersolargeräte) und daraufhin, ob und in welchem Maße solche Internetanbindungen abseits der besonders gesicherten Smart-Meter-Gateways Risiken für das intelligente Energienetz und für die Versorgungssicherheit bedeuten. Angesichts des starken Hochlaufs von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, welche in vielen Fällen nur mit einer Weitverkehrsnetzanbindung an externe Cloud-Systeme des Herstellers in Betrieb genommen werden können, verlangt ein lückenloses Schutzkonzept, derartige Schnittstellen in den Blick zu nehmen und erforderlichenfalls rasche Reaktionsmöglichkeiten auf erkannte Risiken für die Cyber- und Versorgungssicherheit.

Sinn und Zweck der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung in Satz 3 ist es deshalb, das Schutzkonzept für intelligente Netze weiter zu verfestigen und jederzeit ausreichend wirksame und schnelle Reaktionsmöglichkeiten zugunsten der Systemsicherheit zu schaffen. Spiegelbildlich zu dieser Verordnungsermächtigung wird über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung („Solarspaket“) eine gleichgerichtete Verordnungsermächtigung für Anlagen vorgeschlagen.

Per Rechtsverordnung könnten nach Satz 3 Nummer 2 im Bedarfsfall über die genannten bestehenden Regelungen hinaus Maßnahmen ermöglicht werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit bei Weitverkehrsnetzanbindungen umfassend sicherzustellen. Insbesondere die vom Smart-Meter-Gateway unabhängige Anbindung an ein Weitverkehrsnetz kann bei Missachtung grundlegender IT-Sicherheitsstandards (etwa zur Verschlüsselung der Kommunikation) oder der Anbindung an nicht vertrauenswürdige IT-Systeme (z.B. in problematischen Drittstaaten) mit signifikanten Risiken für die Systemsicherheit des deutschen und europäischen Stromsystems einhergehen. Wenn derartige Schwachpunkte zielgerichtet ausgenutzt werden, können unter Umständen auch Anlagen mit geringer Leistung missbraucht werden, um über Schwarmattacken signifikanten Schaden anzurichten. Zudem bestehen gegebenenfalls auch relevante Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anschlussnutzer.

Die Verordnungsermächtigung in Satz 3 Nummer 2 gibt dem Verordnungsgeber deshalb die Möglichkeit, zügig durch angemessene Vorgaben auch auf derartige Risiken zu reagieren. Illustrativ zählt die Vorschrift

verschiedene mögliche Regelungsgegenstände einer entsprechenden Verordnung auf. Wenn Weitverkehrsnetz-anbindungen mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden sind, schafft die Regelung die Möglichkeit, angemessene Schutzmaßnahmen auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen wurden, zu ergreifen. Der Verordnungsgeber kann im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes qualifizierte Anforderungen an die vom Smart-Meter-Gateway unabhängige Weitverkehrsnetz-anbindungen aufstellen, die Weitverkehrsnetzanzbindung auf die Nutzung von Smart-Meter-Gateways beschränken oder sogar eine gänzliche Untersagung der Weitverkehrsnetzanzbindungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen aussprechen.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Mit der Ersetzung des bisherigen Begriffs des „Anlagenbetreibers“ durch die „Anlagen“ erfolgt in § 29 Absatz 2 Nummer 2 aus redaktionellen Gründen die sprachliche Angleichung an § 29 Absatz 1 Nummer 2, ohne, dass hiermit inhaltlich eine Änderung verbunden wäre.

Zu Nummer 11 (§ 31)

In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 eingeführte agile Rollout durch alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber genutzt werden kann, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Zu Nummer 12 (§ 34)

Die Anpassung in § 34 Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass auch diejenigen Tätigkeiten des Messstellenbetreibers vom Standardleistungsumfang erfasst sind, die in den übrigen Absätzen des § 60 in Bezug genommen werden, insbesondere auch die vorgelagerte Messwerterhebung nach §§ 55 bis 59.

Die neu eingefügte Regelung in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c verschafft vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten (marktliche Akteure, insbesondere Lieferanten oder Energiedienstleister), die im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer berechtigt sind, den Wirkleistungsbezug einer einzelnen Verbrauchseinrichtung oder der gesamten Kundenanlage zu beeinflussen, einen gegen den jeweiligen Messstellenbetreiber gerichteten Anspruch auf Realisierung der Ansteuerung über das Smart-Meter-Gateway. Der marktliche Akteur kann diesen Weg der Ansteuerung optional nutzen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Die Neufassung der Regelung zur Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 korrespondiert mit der Anpassung in § 6 Absatz 1. Sie sieht als verpflichtend anzubietende Zusatzleistung für einen gebündelten Messstellenbetrieb nach § 6 den Messstellenbetrieb für weitere Sparten vor, einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst. Damit wird der Wegfall des aufwändige Kostenvergleichs in § 6 flankiert durch eine für das Bündelangebot erforderliche, nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bezifferbare und verpflichtend anzubietende Zusatzleistung. Bei der Anpassung in Nummer 7 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, die auch außerhalb eines gebündelten Messstellenbetriebs nach § 6 die notwendige informatstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen oder Submetering-Systemen einer weiteren Sparte weiterhin als eigene Zusatzleistung vorsieht.

Die Neueinführung in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 schließt eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems ist die Abbildung einer Tarifierung mittels der implementierten Tarifanwendungsfälle jederzeit möglich. Die Ergänzung stellt klar, dass auch Verbraucher an solchen Messstellen, an denen noch kein intelligentes Messsystem verbaut ist oder das im Rahmen des agilen Rollouts (§ 31) noch nicht über alle erforderlichen Funktionen verfügt, in einem Mindestmaß von der in § 41a des Energiewirtschaftsgesetzes verbürgten Möglichkeit zur Nutzung eines variablen Stromtarifs Gebrauch machen können. Hierzu wird klargestellt, dass der Messstellenbetreiber als Zusatzleistung die erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Tarifschaltgeräte) anzubieten hat, die in Zusammenspiel mit der Messeinrichtung eine Tarifierung in mindestens zwei verschiedenen Tarifstufen ermöglichen. Dies wird insbesondere auch für künftige Anwendungsfälle nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes benötigt.

Die Ergänzung des § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 stellt ausdrücklich klar, dass der jeweilige Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber einen gegen den Messstellenbetreiber gerichteten Anspruch auf Überlassung aller erhobenen Messwerte auch an weitere beauftragte Dritte im Sinne einer entgeltpflichtigen Zusatzleistung hat. Der Anspruch bezieht sich auf alle Kategorien von Messtechnik (insbesondere intelligente Messsysteme, registrierende Leistungsmessung) und auch erforderlichenfalls auf mehrere beauftragte Dritte.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Bei den Anpassungen in § 35 Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu § 34 Absatz 2. Mit der neu eingefügten preislichen Vermutungsregelung in § 35 Absatz 1 Nummer 6 gilt für den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Bündelangebot nach § 6 zukünftig die einfache Formel: 20 Euro brutto jährlich direkte Kosten pro Sparte – höher darf die direkte Kostenbelastung beim durch den Anschlussnehmer (d.h. in der Regel den Hauseigentümer/Vermieter) vereinbarten gebündelten Messstellenbetrieb nicht sein. Spartenübergreifend gebündelte Messstellenbetriebe sind damit für alle Beteiligten zukünftig einfach zu kalkulieren.

Zu Nummer 14 (§ 36)

In § 36 Absatz 1 und 2 wird klargestellt, dass die durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 geänderte Kostenregelung für alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2024 gilt, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Die Ergänzung in § 36 Absatz 2 Satz 3 enthält die Klarstellung, dass spiegelbildlich zur Regelung für den grundzuständigen Messstellenbetreiber in § 7 Absatz 1 Satz 2 auch gegenüber dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber für vor dem 27. Mai 2023 entstandene Messentgelte erst ab 2024 die neue Kostenregelung mit Beteiligung des Verteilernetzbetreibers gilt.

Zu Nummer 15 (§ 38)

In § 38 Satz 1 zweiter Halbsatz wird klargestellt, dass sich das Zutrittsrecht für alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber nach den vertraglichen Abreden richtet, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Zu Nummer 16 (§ 47)

Der in § 8 Absatz 2 Satz 1 eingefügte Vorbehalt sowie die eingefügte Festlegungsermächtigung in § 47 Absatz 2 Nr. 15 ermöglichen es der Bundesnetzagentur, per Festlegung in abschließender Weise die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb zu definieren, die ein Messstellenbetreiber bundesweit in allen Netzgebieten einzuhalten hat. Im Fall des Gebrauchmachens von der Festlegung ist eine netzbetreiber-individuelle Vorgabe abweichender oder ergänzender technischer Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb ausgeschlossen. Die Planungs- und Geschäftsgrundlage insbesondere des wettbewerblichen Messstellenbetriebs soll hierdurch erheblich gestärkt werden. Da die im Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber geltenden technischen Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 2 deutlich weniger umfangreich und komplex sind als etwa technische Anschlussbedingungen im Bereich des Netzanschlusses, erscheint es hier sachgerecht, eine Ausgestaltungs- und Vereinheitlichungsmöglichkeit unmittelbar im Wege einer Festlegungskompetenz vorzusehen.

Zu Nummer 18 (§ 77)

Mit der Streichung der Angabe „(4)“ wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Erneuebare-Energien-Gesetzes)**Zu Nummer 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen von Verweisen.

Zu Artikel 14a (Änderung des Seeanlagengesetzes)

Es handelt sich um Verweiskorrekturen, die erforderlich werden, weil die Vorschriften im EnWG aufgehoben werden. Die entsprechenden Verweise werden „eingefroren“.

Zu Artikel 14b (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil die entsprechenden Vorschriften des EnWG aufgehoben werden. Die Verweise würden ins Leere laufen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Inkrafttreten der Regelungen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes ist erforderlich, damit die Regulierungsbehörden, insbesondere die Bundesnetzagentur mit den vorbereitenden Arbeiten für die nächste Regulierungsperioden Strom und Gas in der Anreizregulierung bereits Ende 2023 bzw. Anfang 2024 beginnen kann. Um Unsicherheiten, die sich negativ auf Investitionen im Netzbereich auswirken könnten, zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass Klarheit über den anzuwendenden Rechtsrahmen geschaffen wird.

Artikel 8a, d.h. die Änderungen der Kapazitätsreserveverordnung treten erst am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Um sicherzustellen, dass Anlagen kumulativ Vergütungen nach Kapazitätsreserveverordnung und nach einer Verordnung nach § 13i EnWG erhalten, regelt Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu), dass die Änderung der Kapazitätsreserveverordnung zeitlich nach Artikel 1 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Artikel 10 Nummer 7a, 8a und 13 treten jedoch erst am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ermöglicht es den Vorhabenträgern, nach § 35 Absatz 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (neu) bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum 30.06.2024 begonnen werden, bei der Antragstellung zu verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] gültigen Fassung zu führen und damit unter Berücksichtigung der durch Artikel 10 Nummer 8 vorgenommenen Änderungen in § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen am Gesetzesentwurf ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Änderungen hinsichtlich der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

	Jährliche Personal-kosten zur Wahrnehmung der Fachaufga-ben in Euro	Jährliche Sachein-zelkosten in Euro	Jährliche Gemein-kosten in Euro	Jährliche Personal-kosten in Euro	Einmalige Personal-kosten	Jährliche Sachkos-ten in Euro	Einma-lige Sachkos-ten in Euro
2)	- 202.264	- 48.509	-70.467	-321.240	/	/	/
3)	-847.473	-203.250	-295.253	-1.345.976	/	/	/
5)	-540.579	-149.050	-193.786	-883.415	/	/	/
Summe	- 1.590.316	- 400.809	- 559.506	- 2.550.631	/	/	/
Insgesamt (neu)	2.989.769	825.737	1.072.159	4.887.665	/	990.000	700.000

Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Die erforderlichen Kosten für den Aufbau und den Erhalt des Netzes nach § 53b können erst nach Festlegung der Maßnahmen durch die vorgesehene Rechtsverordnung nach § 53b Absatz 3 EnWG beziffert werden. Die Ausgaben werden im Rahmen der geltenden Finanzplanung des Bundes gedeckt. Eine Entscheidung über die Kostentragung sowie deren Einzelheiten werden im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsverordnung getroffen.

Die Aufwände in Stunden bzw. Stellen entsprechen den unten aufgeführten Aufwänden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich abweichende Kosten im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Die Aufgabenminderungen sind geeignet, die bestehende Differenz zwischen den Personalbedarfen des Stromnetzausbaus im Zuge der bisherigen in diesem Zusammenhang ergangenen Gesetzesänderungen (insbesondere des Bundesbedarfsplangesetzes) der letzten Jahre und den hierfür verfügbaren Planstellen bei der Bundesnetzagentur zu reduzieren. Der Wegfall der Regelungen in §§ 19, 20 NABEG und die Änderungen in § 43 EnWG führen mithin nicht zu einer tatsächlichen Einsparung von Planstellen.

Im Übrigen ergeben sich durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen keine Änderungen hinsichtlich der Haushaltsausgaben für den Bund. Es sind keine weiteren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ersichtlich.

b) Länder

Für die Haushalte der Länder und Kommunen entsteht entsprechend der unten ausgewiesenen Reduzierung des Erfüllungsaufwands eine voraussichtliche Entlastung in Höhe von insgesamt ca. 0,66 Millionen Euro jährlich. Sonstige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen entstehen keine Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen ergibt sich eine geschätzte Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro pro Jahr.

Im Einzelnen:

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Art. 1 Ziffer 13a (neu) Buchstabe a (§ 14 EnWG)

Die Ergänzung in § 14 Absatz 2 stellt klar, dass Netzkarten ein integraler Bestandteil des Berichts über den Netzstatus und die Umsetzung der Netzausbauplanung sind. Die Daten werden bereits derzeit auf Grundlage der nach § 14 Absatz 2 EnWG bestehenden Berichtspflicht an die Bundesnetzagentur übermittelt, sodass durch die Ergänzung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Optimierungsgebote §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG; §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG

Die Vorschriften führen zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Durch die Optimierungsgebote sollen genehmigungsrechtliche Vereinfachungen bei der Alternativenprüfung eingeführt werden. Die

Optimierungsgebote lenken damit lediglich die Abwägungsentscheidung der Behörde und führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes bei der Wirtschaft.

Duldungspflicht nach § 48a EnWG

§ 48a EnWG sieht eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers für die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zum Transport wichtiger Komponenten für den Betrieb des Stromnetzes vor. Die Regelung bedeutet eine Reduzierung des sachlichen und personellen Aufwands bei den Übertragungsnetzbetreibern. Im Falle einer Weigerung eines Grundstückseigentümers müssen nach geltender Rechtslage unter großem Aufwand neue Transportwege gefunden und die erforderlichen Transportgenehmigungen unter Umständen erneut eingeholt werden. Gleichzeitig erlegt die Regelung dem Vorhabenträger die Pflicht auf, im Falle von zum Transport notwendigen Ertüchtigungen den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die daraus resultierenden Sachkosten bemessen sich nach den Bedürfnissen des konkreten Einzelfalls.

Schätzungsweise wird von Kosten zwischen 2.000 und 20.000 Euro pro Ertüchtigung ausgegangen. Im Mittel fallen daher Sachkosten von 11.000 Euro pro Fall an. Da diese jedoch sowieso auch bei einer vertraglichen Einigung anfallen, werden diese bei der Änderung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt.

Anknüpfungspunkt für den Erfüllungsaufwand sind diejenigen Fälle, in denen es zum Konflikt mit den Grundstückseigentümern kommt und aufwendig Alternativrouten gefunden werden müssen. In der Regel wird eine vertragliche Einigung zwischen Grundstückseigentümern und Vorhabenträger gesucht. Im Rahmen der Normenkonformität wird davon ausgegangen, dass bundesweit 80 Streitfällen durch den neuen §48a EnWG gelöst werden können. Es wird von einem mittleren Aufwand auf einem hohen Qualifikationsniveau ausgegangen (Formulare ausfüllen, externe Sitzungen, Prüfung durch öffentliche Stellen).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 80	108	85,30	0	- 12,01	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-12,01

Abschaffung des zweistufigen Verfahrens in §§ 19, 20 NABEG und Erleichterungen für Provisorien nach §§ 3 Nummer 29f, 43 Absätze 1 und 2 EnWG

Durch die Änderungen der §§ 19, 20 NABEG wird das bisher zweistufige Antragsverfahren zu einem einstufigen Verfahren geändert. Der Entfall des formalisierten Verfahrens nach §§ 19, 20 NABEG führt bei der Wirtschaft zu Personaleinsparungen. Schätzungsweise bedarf ein großer Planungsabschnitt 115.200 Minuten pro Fall bei einer Bearbeitung durch Angestellte mit mittlerer Qualifikation je Vorhaben.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6,5	115.200	54,70	0	- 682,6	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-682,6

Bei einer geschätzten Anzahl von durchschnittlich 6,5 Verfahren pro Jahr ergibt sich für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von insgesamt -682.656 EUR.

Mit der neu eingefügten Definition der Provisorien (§ 3 Nummer 29f EnWG) und der Änderung in § 43 Absatz 1 EnWG entfällt für Provisorien grundsätzlich die Notwendigkeit der Durchführung eines

energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Gleichzeitig erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit fakultativ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Darauf hinaus entfällt für Provisorien die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Übertragungsnetzbetreiber bedeutet die Änderung eine Entlastung, da für Provisorien bisher ein vollumfängliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden musste und den Behörden umfangreiche Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden mussten. Die hierfür erforderlichen personellen Kapazitäten werden durch die Änderung eingespart.

Pro Jahr werden schätzungsweise 20 Provisorien geplant, die als Teil des Gesamtvorhabens geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Vorbereitung eines Planfeststellungsantrags für ein Provisorium etwa 10% der Bearbeitungszeit des Gesamtvorhabens veranschlagt werden können, also etwa 11.520 Minuten pro Fall. Die Bearbeitung erfolgt durch eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau.

Bezogen auf die Sachkosten bestehend aus Gutachterkosten und Antragsunterlagen, werden Kosten von 15.000 Euro pro Fall geschätzt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 20	11.520	54,70	-15.000	- 210	-300
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-510

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bund

Durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen am Gesetzesentwurf ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Bundesnetzagentur:

	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand Einmalig (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
/2)	- 201.000	/	/	/
3)	- 802.784	/	/	/
5)	- 531.076	/	/	/
Summe	- 1.534.860	/	/	/
Insgesamt (neu)	2.907.895	1.315.013	990.000	764.000

Im Einzelnen:

1) Änderung des Erfüllungsaufwands durch Artikel 1 Nummer 13a (neu) Buchstabe b (§ 14 EnWG)

Durch die Vorschrift entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Bundesnetzagentur erhebt die Daten bereits nach aktueller Rechtslage. Diese Daten auf Anfrage auch dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zur Verfügung zu stellen, verursacht keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand.

2) Optimierungsgebote §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG; §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG

Die Änderungen in §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG und §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG beinhalten Vorgaben zur stärkeren Gewichtung einzelner Kriterien im Rahmen des behördlichen Abwägungsprozesses bei einer Planfeststellungsentscheidung und im Rahmen der Bundesfachplanung. Die Regelungen führen zu Entlastungen bei der BNetzA bzw. der jeweiligen Planfeststellungsbehörde der Länder.

Die Regelung soll es der Behörde ermöglichen, bereits frühzeitig die Zahl der zu prüfenden Alternativen zu verringern, wodurch weniger personelle Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Die Anzahl der zu prüfenden Alternativen variiert stark zwischen den einzelnen Vorhaben. Es wird geschätzt, dass die zu prüfenden Alternativen zwischen 10 und 30 pro Vorhaben liegen können. Als Mittelwert wird daher von 20 Alternativen ausgegangen, die nicht mehr geprüft werden müssen. Analog der Berechnungen der Wirtschaft wird von 6,5 Vorhaben pro Jahr ausgegangen. Die Antragsunterlagen umfassen idR mehrere tausend Seiten. Es wird deshalb geschätzt, dass pro Fall ein Zeitaufwand, inklusive der einmaligen Einarbeitung, von 1320 Minuten im höheren Dienst erforderlich ist.

Sachkosten dürften durch die Änderungen der Abwägungspraxis nicht entfallen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 130	1320	70,50	0	- 201	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-201

3) Änderung des Erfüllungsaufwands durch Artikel 1 Nummer 50 (Streichung der Ergänzung des § 44c Absatz 1 EnWG)

§ 44c ist bereits durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 2. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden. Der mit dieser Vorschrift verbundene Haushaltaufwand ist daher der bereits in Kraft getretenen Gesetzesnovelle zuzurechnen und im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht mehr zu betrachten.

Daraus ergibt sich folgende Änderung des Erfüllungsaufwands:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	44c	- 11.387	-7,5	0	0	0	0
Personalkosten (Euro)		- 802.784		0		0	

5) Duldungspflicht nach § 48a EnWG

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch die Regelung kein Erfüllungsaufwand.

6) Abschaffung des zweistufigen Verfahrens in §§ 19, 20 NABEG und Erleichterungen für Provisorien nach §§ 3 Nummer 29f, 43 Absätze 1 und 2 EnWG

Der Wegfall der Regelungen in §§ 19, 20 NABEG sowie die Änderungen in § 43 EnWG die Provisorien betreffend haben Auswirkungen auf insgesamt 39 Verfahrensabschnitte, die noch durch die Bundesnetzagentur planfestgestellt werden müssen. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sichtbar werden, wird der Aufwand gebündelt kalkuliert. Die durchschnittliche Anzahl an betroffenen Verfahrensabschnitten pro Jahr wird auf 6,5 Fälle geschätzt.

Es wird angenommen, dass der jährlich durch die o. g. Änderungen eingesparte Stundenaufwand pro Verfahrensabschnitt 1374 Stunden beträgt. Hier von entfallen 811 Stunden auf hD, 433 Stunden auf gD und 130 Stunden auf mD.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnkosten pro Stunde nach Maßgabe des aktuellen Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: September 2022) reduziert sich für die Bundesverwaltung der Aufwand pro Fall um 81.704 Euro. Insgesamt wird somit ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 531.076 Euro eingespart.

Ein ausweisbarer Umstellungsaufwand entsteht nicht, so dass keine einmaligen Aufwände oder Einsparungen zu berücksichtigen sind.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands werden dadurch insgesamt 5,5 Planstellen (3,3 hD, 1,7 gD, 0,5 mD) rechnerisch eingespart.

Länder und Kommunen

Durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht insgesamt eine Entlastung für die Verwaltungen der Länder und Kommunen in Höhe von ca. 0,66 Millionen Euro jährlich..

Optimierungsgesetze §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG; §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG

Die Änderungen in §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG und §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG beinhalten Vorgaben zur stärkeren Gewichtung einzelner Kriterien im Rahmen des behördlichen Abwägungsprozesses bei einer Planfeststellungsentscheidung und im Rahmen der Bundesfachplanung. Die Regelungen führen zu Entlastungen bei der BNetzA bzw. der jeweiligen Planfeststellungsbehörde der Länder.

Die Regelung soll es der Behörde ermöglichen, bereits frühzeitig die Zahl der zu prüfenden Alternativen zu verringern, wodurch weniger personelle Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Die Anzahl der zu prüfenden Alternativen variiert stark zwischen den einzelnen Vorhaben.

Für alle Bundesländer wird geschätzt, dass diese pro Jahr 160 Vorhaben bearbeiten und im Mittel 5 Alternativen zu prüfen sind, da die Ländervorhaben kürzer sind. Der Zeitaufwand pro Alternative, inklusive einmaliger Einarbeitung, wird auf 600 Minuten geschätzt, welcher beim höheren Dienst anfällt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 800	600	65,20	0	- 521,6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-521,6

Insgesamt verringert sich nach dieser Schätzung der Erfüllungsaufwand bei den Ländern um 521.600 Euro.

Planauslegung auf der Internetseite der Behörde nach §§ 43a Nr.1, 43b EnWG

Durch eine stärkere Digitalisierung der Verfahrensschritte im Planfeststellungsverfahren können Einsparungen bei Personal- und Sachkosten erreicht werden. Die Verfahren des EnWG liegen in der Zuständigkeit der Länder, sodass der Erfüllungsaufwand je nach Land und betroffener Infrastruktur unterschiedlich ausfallen dürfte. Schwerpunktmaßig dürften die personellen Einsparungen im Bereich des gehobenen Dienstes anfallen. Dabei dürfte dort bei mittlerer Komplexität (Formelle Prüfung, Daten veröffentlichen, Kopieren, Beraten) eine Bearbeitungszeit pro Fall von 2160 Minuten zu veranschlagen sein.

Die Einsparungen bei den jährlichen Personalkosten bei einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 160 bundesweit werden wie folgt geschätzt:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 160	2160	43,90	-25	- 252,86	-4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-256,85	

Die Sachkosten ergeben sich vorwiegend aus eingesparten Kopien.

Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung der Länder von 256.864 Euro pro Jahr.

Die Reduzierung des Sachkostenaufwands durch Einsparen von Kopien wird bei einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 160 auf 4.000 Euro geschätzt.

Duldungspflicht nach § 48a EnWG

§ 48a EnWG sieht vor, dass die zuständige Enteignungsbehörde die Duldung anordnet. Die Regelung greift nur in denjenigen Fällen, in denen im Vorfeld keine Einigung mit dem Grundstückseigentümer erzielt werden kann. Das Fallaufkommen sowie der personelle Erfüllungsaufwand bei den Enteignungsbehörden dürfte daher gering sein. Bei einer geschätzten Fallzahl von 5 Fällen pro Jahr pro Bundesland werden die jährlichen Personalkosten wie folgt geschätzt. Bei Bearbeitung durch den höheren Dienst fallen 134 Minuten pro Fall an (Einarbeitung, Vorgespräche, formelle Prüfung, Bescheid, weitere Informationen).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
80	134	65,20	0	117,36	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				117,36	

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs nicht.

Dateiname: 04_Synopse Formulierungshilfe EnWG..docx
Ersteller: BMWK
Stand: 12.09.2023 23:55 Uhr



**Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
zu den Belastungen der Industrie und Mittelstand durch hohe
Strompreise, den Arbeiten zum Industriestrompreis und zu
beihilferechtlichen Erfordernissen auf europäischer Ebene**

Siehe Anlage



52. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und 76. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestags am 20.09.2023

Schriftbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den Belastungen der Industrie und Mittelstand durch hohe Strompreise, den Arbeiten zum Industriestrompreis und zu beihilferechtlichen Erfordernissen auf europäischer Ebene.

Die Höhe der Strompreise ist von entscheidender Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Branchen und für die Transformationsfähigkeit und Resilienz unserer Wirtschaft. Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind die Energiepreise im vergangenen Jahr weltweit drastisch gestiegen. Deutschland war hierbei insbesondere bei Erdgas aufgrund der hohen Abhängigkeit von russischem, über Pipelines importiertem Erdgas und fehlender Alternativen (u.a. LNG-Infrastruktur) in besonderem Maße betroffen. Durch entschlossenes Handeln der Bundesregierung konnte die Erdgasversorgung gesichert werden. Inzwischen sind die Erdgaspreise wieder spürbar gesunken, liegen aber immer noch deutlich über dem Vorkrisenniveau. Dies gilt auch für die Strompreise, deren Niveau stark von der Höhe des Erdgaspreises abhängt. Obwohl die Börsenstrompreise mittlerweile gegenüber ihren Höchstständen deutlich zurückgegangen sind, haben sich die Futures an den Strombörsen für die nächsten Jahre im Vergleich zu den Jahren vor 2022 auf einem deutlich höheren Niveau eingependelt. Die Auswirkungen sind deutlich zu sehen: Während die Produktionsentwicklung der gesamten Industrie stabil ist, ist bei der energieintensiven Industrie ein deutlicher Produktionseinbruch zu beobachten.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Anfang Mai ein Konzept für wettbewerbsfähige Industriestrompreise vorgelegt. Dieses Konzept sieht einen Transformationsstrompreis vor, der Strom aus erneuerbaren Energien preisgünstig mittels CfD und durch Stärkung von PPA bereitstellt. Bis dieser Transformationsstrompreis greift, soll für eine Übergangszeit ein Brückenstrompreis für energieintensive Unternehmen in Höhe von 6 ct/kWh staatlich gefördert werden.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zu einem Industriestrompreis dauern noch an. Ein Beihilfeverfahren bei der Europäischen Kommission kann erst angestoßen werden, wenn sich die Bundesregierung auf ein Konzept für einen Industriestrompreis geeinigt hat.



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Bundestags-Drucksache:
Bundesrats-Drucksache: 230/23

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 40. Sitzung am 14. Juni 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR- Drs. 230/23) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS wie im Folgenden dargestellt und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Das Gesetz ist notwendig, um das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 (C-718/18) umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten, dass die bisherige Regulierungspraxis fortgeführt werden kann und schaffen somit Rechtssicherheit für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie für Investoren. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie wiederum unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Herausforderungen und notwendigen Anpassungen auch im Stromsektor zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Das Gesetz trägt demnach unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, In-novation und Infrastruktur“) sowie mittelbar, aber doch maßgeblich zur Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei.

Auch SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch das Gesetz gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule des Energiesektors ohne eine entsprechend zügige und auf Kontinuität setzende Umsetzung des Urteils des EuGHs mit Unsicherheit belastet und notwendige Investitionen in den Netzbetrieb gegebenenfalls zögerlicher erfolgen würden.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.“



Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
 - und
 - SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
 - SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
 - SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur,
 - SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 14. Juni 2023

Maik Außendorf, MdB
Berichterstatter

Ralph Brinkhaus, MdB
Berichterstatter